



An Bille Sláinte Poiblí (Táirgí Tobac agus Táirgí Ionanáilaithe Nicitín), 2023
Entwurf des Gesetzes über öffentliche Gesundheit (Tabakerzeugnisse und
Nikotin-Inhalationsprodukte) von 2023

Mar a tionscnaíodh

Wie eingebracht



**AN BILLE SLÁINTE POIBLÍ (TÁIRGÍ TOBAC AGUS TÁIRGÍ IONANÁLAITHE
NICITÍN), 2023
ENTWURF DES GESETZES ÜBER ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT
(TABAKERZEUGNISSE UND NIKOTIN-INHALATIONSPRODUKTE) VON 2023**

Mar a tionscnaíodh

Wie eingebracht

INHALT

TEIL 1

VORLÄUFIGE UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Paragraf

1. Kurztitel, Sammelzitierweise und Inkrafttreten
2. Auslegung
3. Anwendung des Gesetzes
4. Ansässigkeit einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
5. Verordnungen
6. Kosten
7. Zustellung von Dokumenten
8. Fernverkauf von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten
9. Aufhebungen und Widerrufe

TEIL 2

LIZENZ FÜR DEN VERKAUF VON TABAKERZEUGNISSEN ODER NIKOTIN-INHALATIONSPRODUKTEN

10. Antrag auf Lizenz
11. Beschließung des Antrags auf Lizenz
12. Ausstellung der Lizenz
13. Dauer der Lizenz
14. Verlängerung der Lizenz
15. Anspruch gegen Verweigerung der Lizenz
16. Kopie der Lizenz, falls sie verloren, gestohlen, beschädigt oder zerstört wurde
17. Minister kann Gebühr auferlegen
18. Widerruf der Lizenz
19. Stellungnahmen

20. Beschwerde gegen Widerruf der Lizenz
21. Pflicht zur Anzeige der Lizenz
22. Registrieren von Lizenzen
23. Pflicht, Änderungen in Informationen mitzuteilen

TEIL 3

BESTIMMTE STRAFTATEN

24. Offenheit des Verkaufs durch Tabakeinzelhandelserzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte ohne Lizenz
25. Einsatz im Zusammenhang mit dem Verkauf von Nikotin-Inhalationsprodukten durch Selbstbedienung durch den Einzelhandel;
26. Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten durch Kinder
27. Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten an Kinder
28. Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten bei Veranstaltungen, die sich an Kinder richten
29. Verbot der Werbung für Nikotin-Inhalationsprodukte an bestimmten Orten
30. Verbot der Werbung für Nikotin-Inhalationsprodukte in Kinos
31. Verbot des Anzeigens einer ausgesetzten, abgelaufenen oder widerrufenen Lizenz

TEIL 4

DURCHSETZUNG UND COMPLIANCE

32. Testeinkauf
33. Die Verwaltung darf Informationen über bestimmte Personen veröffentlichen

TEIL 5

STRAFEN UND VERFAHREN

34. Sanktionsregelung
35. Einreden allgemein
36. Haftung für Straftaten durch Körperschaft
37. Beweis in einem Verfahren wegen einer Straftat
38. Verfügung des Gerichts infolge der Verurteilung der Straftat
39. Verfolgung von Vergehen
40. Zeitbegrenzung, bei der eine Straftat nur in summarischen Verfahren strafrechtlich verfolgt werden darf

TEIL 6

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (TABAK) von 2002

41. Änderung von § 2 des Gesetzes von 2002
42. Änderung von § 5 des Gesetzes von 2002
43. Änderung von § 7 des Gesetzes von 2002
44. Änderung von § 43 des Gesetzes von 2002
45. Änderung von § 48 des Gesetzes von 2002

46. Änderung von § 50 des Gesetzes von 2002
47. Änderung von § 53 des Gesetzes von 2002
48. Änderung des Gesetzes von 2002

TEIL 7

VERSCHIEDENES

49. Änderung des Strafgesetzes (Psychoaktive Stoffe) von 2010
50. Änderung der Verordnungen von 2016

RECHTSAKTE, AUF DIE VERWIESEN WIRD

Unternehmensgesetz von 2014 (Nr. 38)
Strafgesetz (Psychoaktive Stoffe) Gesetz 2010 (Nr. 22)
Bildungsgesetz von 1998 (Nr. 51)
Gesetz über alkoholische Getränke von 1988 (Nr. 16)
Gesetz über die irische Arzneimittelzulassungsbehörde von 1995 (Nr. 29)
Gesetz über Amtsgerichtsverhandlungen (Irland) von 1851 (14 & 15 Vict., Kap. 93)
Gesetz über öffentliche Gesundheit (Standardisierte Verpackung von Tabak) von 2015 (Nr. 4)
Gesetz über öffentliche Gesundheit (Tabak) von 2002 (Nr. 6)
Gesetz über öffentliche Gesundheit (Tabak) von 2002 bis 2015
Gesetz über Eisenbahnsicherheit von 2005 (Nr. 31)
Straßenverkehrsgesetz von 1961 (Nr. 24)
Gesetz über die steuerliche Konsolidierung von 1997 (Nr. 39)
Markengesetz von 1996 (Nr. 6)
Verkehrsgesetz (Eisenbahninfrastruktur) von 2001 (Nr. 55)



AN BILLE SLÁINTE POIBLÍ (TÁIRGÍ TOBAC AGUS TÁIRGÍ IONANÁLAITHE
NICITÍN), 2023
ENTWURF DES GESETZES ÜBER ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT
(TABAKERZEUGNISSE UND NIKOTIN-INHALATIONSPRODUKTE) VON 2023

Gesetzentwurf

mit dem Titel

Ein Gesetz, das die Lizenzierung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen und Nikotin-Inhalationsprodukten durch den Einzelhandel vorsieht; sowie die Einrichtung und Führung eines Registers von Lizenzen, die nach und im Einklang mit dem Gesetz erteilt wurden; für bestimmte damit zusammenhängende Straftaten; und das für diese und andere Zwecke die Änderung des Gesetzes über öffentliche Gesundheit (Tabak) von 2002 vorsieht; und die Folgeänderung bestimmter anderer Rechtsakte und den Widerruf bestimmter Rechtsvorschriften; und damit zusammenhängende Angelegenheiten vorsieht.

Verabschiedet durch das irische Parlament (Houses of Oireachtas) wie folgt:

TEIL 1

VORLÄUFIG UND ALLGEMEIN

Kurztitel, Sammelzitierweise und Inkrafttreten.

- (1) Dieses Gesetz kann als Gesetz über öffentliche Gesundheit (Tabakerzeugnisse und Nikotin-Inhalationsprodukte) von 2023 bezeichnet werden.
- (2) Die Gesetze über öffentliche Gesundheit (Tabak) von 2002 bis 2015 können als die Gesetze über öffentliche Gesundheit (Tabak) von 2002 bis 2023 zitiert werden.
- (3) Dieses Gesetz tritt an dem Tag oder den Tagen in Kraft, den/die der Minister durch eine oder mehrere Verordnungen allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Zweck oder eine besondere Bestimmung benennt, und für verschiedene Zwecke und Bestimmungen können verschiedene Tage benannt werden.

Auslegung

- In diesem Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:
„Gesetz von 1997“ bezeichnet das Gesetz über die steuerliche Konsolidierung von 1997;
„Gesetz von 2002“ bezeichnet das „ über öffentliche Gesundheit (Tabak) von 2002;“

„Gesetz von 2015“ bezeichnet das „ Gesetz über öffentliche Gesundheit (Standardisierte Verpackung von Tabak) von 2015;

„Antragsteller“ hat die ihm durch § 10 zugewiesene Bedeutung;

„Kind“ bezeichnet eine Person, die jünger als 18 Jahre ist;

„elektronische Zigarette“ hat dieselbe Bedeutung wie in der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014¹ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG;

„Verwaltung“ bezeichnet die Verwaltung des Gesundheitsdienstes;

„Lizenz“ bezeichnet eine Lizenz, die gemäß § 12 ausgestellt wurde;

„Lizenznummer“ bezeichnet eine Nummer, die die Verwaltung einer Lizenz gemäß § 12 zugewiesen hat.

„Lizenznehmer“ bezeichnet eine Person, der eine Lizenz erteilt wird;

„Minister“ bezeichnet den Minister für Gesundheit;

„Nikotin-Inhalationsprodukt“ bezeichnet:

- (a) eine elektronische Zigarette oder
- (b) jedes andere Produkt, das besteht aus:
 - (i) einem Produkt (ausgenommen Tabak, Zigarettenpapier oder ein Produkt, das dazu bestimmt ist, den Konsum von Tabak zu ermöglichen), mit dem ein relevanter Stoff durch ein Mundstück eingeatmet werden kann (unabhängig davon, ob mit dem Produkt auch ein anderer Stoff so inhaliert werden könnte),
 - (ii) eine Patrone, die
 - (I) einen relevanten Stoff enthalten kann und
 - (II) dazu bestimmt ist, einen Teil eines Geräts zu bilden, das unter *Ziffer i* fällt, oder
 - (iii) ein relevanter Stoff, der für die Verwendung in einem Gerät bestimmt ist, das unter *Ziffer i* fällt;

„vorschreiben“ bezeichnet vorgeschrieben durch Vorschriften des Ministers;

„Register“ hat die Bedeutung, die ihm durch § 22 zugewiesen wird;

„Verordnung von 2016“ bezeichnet die Verordnung der Europäischen Union (Herstellung, Präsentation und Verkauf von Tabak und verwandten Produkten) von 2016 (S. I. Nr. 271 von 2016);

„zuständiger Mitarbeiter“ bezeichnet in Bezug auf eine juristische Person—

- (a) eine Person, die Kontrolle (im Sinne des § 11 oder 432 des Gesetzes von 1997) in Bezug auf die juristische Person ausübt,
- (b) ein Mitglied (einschließlich des Vorsitzenden) der juristischen Person, oder den

¹ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1.

Vorstand oder Verwaltungsrat der juristischen Person, oder eine andere Person, die diese Funktion ausfüllt, oder

- (c) den Geschäftsleiter oder leitenden Angestellten der juristischen Person oder eine andere natürliche Person, die diese Funktion ausfüllt;

„relevanter Stoff“ bezeichnet einen Stoff, bei dem es sich nicht um Tabak handelt, der jedoch aus Nikotin besteht oder diesen enthält;

„Verkauf durch Einzelhandel“ schließt den Online-Einzelhandel ein;

„Verkauf“ bezeichnet in Bezug auf ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt den Verkauf im Einzelhandel und schließt Folgendes ein:

- (a) das Angebot oder die Ausstellung zum Verkauf,
- (b) die Aufforderung einer Person zur Abgabe eines Kaufangebots,
- (c) die kostenlose Verteilung und
- (d) die Lieferung zu einem dieser Zwecke (mit oder ohne Erwerbszweck).

„Steuerabfertigungsbescheinigung“ bezeichnet eine Bescheinigung nach § 1095 des Gesetzes von 1997;

„Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums“ bezeichnet-

- (a) dieses Gesetz,
- (b) das Gesetz von 2002,
- (c) das Gesetz von 2015, und
- (d) die Verordnungen von 2016;

„Tabakerzeugnis“ bezeichnet ein Produkt (mit Ausnahme eines Arzneimittels (im Sinne des Gesetzes über die irische Arzneimittelzulassungsbehörde von 1995)):

- (a) das konsumiert werden kann und, auch teilweise, aus gegebenenfalls genetisch verändertem Tabak, Zigarettenpapier und einem Röhrchen oder Filter zur Verwendung beim Tabakrauchen besteht und
- (b) für den Verkauf durch den Einzelhandel im Inland bestimmt ist.

Anwendung des Gesetzes

3. (1) Dieses Gesetz gilt für den Verkauf von Tabakerzeugnissen und Nikotin-Inhalationsprodukten durch den Einzelhandel.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Medizinprodukte oder Arzneimittel.

(3) In diesem Paragraf:

bezeichnet „Medizinprodukt“ ein Medizinprodukt, das unter eine Definition des Begriffs „Medizinprodukt“ fällt.

- (a) Artikel 1 der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990² über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare Medizinprodukte, geändert durch die Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007³ zur Änderung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare Medizinprodukte, der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte und der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-

² ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17.

³ ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21.

- Produkten,
- (b) Artikel 1 der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998⁴ über In-vitro-Diagnostika oder
 - (c) Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017⁵ über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates;
„Arzneimittel“ hat die gleiche Bedeutung wie in der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001⁶ über den Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel.

Ansässigkeit einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit

- 4. Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt ein Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzes 2014 als gewöhnlich an seinem satzungsmäßigen Sitz ansässig, und jede andere Körperschaft und jede nicht eingetragene Körperschaft gilt als gewöhnlich an ihrem Hauptsitz oder Geschäftssitz ansässig.

Verordnungen

- 5. (1) Der Minister kann Vorschriften für die Zwecke dieses Gesetzes erlassen, einschließlich Verordnungen, die jede Angelegenheit oder Sache vorschreiben, die in diesem Gesetz als vorgeschrieben oder als vorzuschreiben bezeichnet wird.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes können Vorschriften nach diesem Gesetz Neben-, Zusatz- und Folgebestimmungen enthalten, die dem Minister im Sinne der Vorschriften als notwendig oder zweckdienlich erscheinen.
- (3) Jede Verordnung, die der Minister nach diesem Gesetz erlassen hat, wird jedem Haus der Oireachtas so bald wie möglich nach ihrer Verfügung vorgelegt und, wenn ein Beschluss zur Aufhebung der Verordnung von einem solchen Haus innerhalb der nächsten 21 Sitzungstage dieses Hauses verabschiedet wird, wird die Verordnung dementsprechend für nichtig erklärt, jedoch unbeschadet der Gültigkeit all dessen, was zuvor gemäß dieser Verordnung getan wurde.

Kosten

- 6. Die Kosten, die dem Minister bei der Verwaltung dieses Gesetzes entstehen, werden, soweit dies vom Minister für öffentliche Ausgaben, die Bereitstellung des Nationalen Entwicklungsplans und die Reform genehmigt wird, aus den von den Oireachtas bereitgestellten Geldern gezahlt.

⁴ ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

⁵ ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1.

⁶ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

Zustellung von Dokumenten

7. Eine Mitteilung oder ein anderes Dokument, das einer bestimmten Person gemäß diesem Gesetz zugestellt oder übergeben werden soll, wird namentlich an die betreffende Person gerichtet und kann der Person auf eine der folgenden Weisen zugestellt oder übergeben werden:
- (a) durch Aushändigen an die Person;
 - (b) durch Hinterlassen an der Adresse des gewöhnlichen Wohnsitzes dieser Person oder, wenn eine Zustelladresse angegeben wurde, an dieser Adresse oder
 - (c) (c)durch Zustellung per Post an die Adresse des gewöhnlichen Wohnsitzes dieser Person oder, wenn eine Zustelladresse angegeben wurde, an diese Adresse;
 - (d) (d)auf elektronischem Wege in einem Fall, in dem die Person derjenigen Person, die die betreffende Mitteilung oder das betreffende Dokument zustellt oder übergibt, schriftlich mitgeteilt hat, dass sie der Zustellung oder Übergabe der Mitteilung oder des Dokuments (oder von Mitteilungen oder Dokumenten einer Klasse, zu der die Mitteilung oder das Dokument gehört) auf diese Weise zustimmt.

Fernverkauf von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten

8. (1) Vorbehaltlich *Absatz 2*, gilt der Verkauf eines Tabakerzeugnisses oder eines Nikotin-Inhalationsprodukts für die Zwecke dieses Gesetzes als in den Räumlichkeiten getätigt, in denen eine Vereinbarung über den Verkauf des betreffenden Tabakerzeugnisses oder des betreffenden Nikotininhalationsprodukts getroffen wird.
- (2) Hierbei gilt:
- (a) die Räumlichkeiten, in denen die Vereinbarung über den Verkauf des betreffenden Tabakerzeugnisses oder des betreffenden Nikotin-Inhalationsprodukts liegen nicht im Inland, und
 - (b) die Betriebe, aus denen das betreffende Tabakerzeugnis oder das betreffende Nikotininhalationsprodukt versandt wird, befinden sich im Inland;
- der Verkauf erfolgt im Sinne dieses Gesetzes in den Räumlichkeiten, aus denen das betreffende Tabakerzeugnis oder das betreffende Nikotin-Inhalationsprodukt versandt wird.

Aufhebungen und Widerrufe

9. (1) Folgende Bestimmungen des Gesetzes von 2002 werden aufgehoben:
- (a) § 5A;
 - (b) § 37,
 - (c) § 45.
- (2) Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:
- (a) Verordnung über öffentliche Gesundheit (Tabak) (Registrierung) 2009 (S. I. Nr. 41 von 2009);
 - (b) Verordnung über öffentliche Gesundheit (Tabak) (Selbstbedienungsautomaten) 2009 (S. I. Nr. 42 von 2009);
 - (c) Öffentliche Gesundheit (Tabak) (Einzelhandelszeichen) Verordnung 2009 (S. I. Nr. 57 von 2009).

TEIL 2

LIZENZ FÜR DEN VERKAUF VON TABAKERZEUGNISSEN ODER NIKOTIN-INHALATIONSPRODUKTEN

Antrag auf Erteilung einer Lizenz

10. (1) Vorbehaltlich der *Absätze* 2, 3, 4 und 5 muss eine Person (in diesem Gesetz als „Antragsteller“ bezeichnet), die bei oder nach dem Beginn dieses Paragraphen im Einzelhandel folgende Produkte verkaufen möchte—
- (a) Tabakerzeugnisse,
 - (b) Nikotin-Inhalationsprodukte oder
 - (c) Tabakerzeugnisse und Nikotin-Inhalationsprodukte,
- in oder von einem Standort oder von einer Website (oder auf andere Weise online) bei der Verwaltung eine Lizenz beantragen, die den Einzelhandelsverkauf durch die Person in Bezug auf die Räumlichkeiten oder Website (oder auf andere Weise online) genehmigt, wie im Antrag angegeben.
- (2) Eine Person, die die in *Absatz* 1 in oder aus mehreren Räumlichkeiten oder Websites genannten Produkte im Einzelhandel verkaufen möchte, muss einen separaten Antrag unter gemäß *Absatz* 1 für eine Lizenz für jede solche Räumlichkeiten oder Website stellen, je nach Fall.
- (3) Eine Person kann keine nur dann Lizenz beantragen, wenn sie mindestens 18 Jahre alt ist.
- (4) Eine Person kann keine Lizenz für den Verkauf von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten in oder aus ausgeschlossenen Räumlichkeiten im Einzelhandel beantragen.
- (5) Wenn eine Lizenz auf Anordnung des Gerichts gemäß § 38 ausgesetzt wird, darf der betreffende Lizenznehmer während dieser Zeit der Aussetzung keinen Antrag gemäß *Absatz* 1 stellen.
- (6) Ein Antrag gemäß diesem Paragraph ist in der vorgeschriebenen Form und Weise zu stellen, und darin ist anzugeben -
- (a) Name des Antragstellers und Anschrift, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Gesellschaft der Sitz der Gesellschaft,
 - (b) wenn der Antragsteller beabsichtigt, den Verkauf von betreffenden Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten im Einzelhandel unter einem Handelsnamen fortzuführen, dieser Handelsname und die rechtliche Identität;
 - (c) wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Körperschaft handelt, der Name jedes zuständigen Beauftragten und die Anschrift, unter der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sowie die Anschrift seines Hauptsitzes oder Geschäftssitzes;
 - (d) wenn der Antrag für eine Betriebsstätte gilt, die Anschrift der Räumlichkeiten,
 - (e) wenn es sich um Online-Verkäufe handelt, der Name und die elektronische Anschrift oder die Web-Adresse einer Website (oder eines anderen Online-Standorts), die vom Antragsteller betrieben und gepflegt wird, über die die

Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte verkauft werden sollen;

- (f) ob sich der Antrag auf den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Nikotin-Inhalationsprodukten oder beidem durch den Einzelhandel bezieht, und
 - (g) sonstige Informationen, die vorgeschrieben werden können.
- (7) Dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz ist Folgendes beizufügen:
- (a) die gemäß § 17 vorgeschriebene Gebühr,
 - (b) eine für den Antragsteller geltende steuerliche Freigabebescheinigungsbescheinigung,
 - (c) eine vom Antragsteller oder gegebenenfalls einem zuständigen Beamten unterzeichnete Erklärung, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Erklärung alle Anforderungen erfüllt hat, die dem Antragsteller durch die Tabakkontrollgesetze auferlegt wurden, und
 - (d) sonstige Informationen, die vorgeschrieben werden können.
- (8) Die Verwaltung kann jederzeit nach Eingang eines Antrags und vor der Entscheidung des Antrags schriftlich vom Antragsteller verlangen, zusätzliche Informationen zu übermitteln, und wenn die Verwaltung dies tut, muss der Antragsteller diese Anforderung erfüllen.
- (9) Ein Antragsteller, der wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Informationen gemäß Absatz 6, Absatz 7 Buchstabe b, Absatz 7 Buchstabe c, Absatz 7 Buchstabe d oder Absatz 8 an die Verwaltung übermittelt, begeht eine Straftat.
- (10) Eine Person, die unmittelbar vor Beginn dieses Paragraphen gemäß § 37 des Gesetzes von 2002 registriert wurde, um den Verkauf von Tabakerzeugnissen ganz oder teilweise durch den Einzelhandel fortzusetzen, gilt, wenn sie dies nach oder nach fortführen möchte, muss spätestens
- (a) 6 Monate oder
 - (b) nach Ablauf eines solchen längeren Zeitraums, der vorgeschrieben ist,
- nach einem solchen Beginn der Genehmigung gemäß diesem Paragraf einen Antrag bei der Verwaltung stellen, und wenn die Person das tut, kann diese Person, bis zur Entscheidung der Verwaltung über diesen Antrag ganz oder teilweise den Verkauf von Tabakerzeugnissen im Einzelhandel fortsetzen.
- (11) Eine Person, die unmittelbar vor Beginn dieses Paragraphen den Verkauf von Nikotin-Inhalationsprodukten durch den Einzelhandel fortführte, muss, wenn sie den Verkauf dieser Erzeugnisse nach diesem Beginn fortsetzen möchte, spätestens
- (a) 6 Monate oder
 - (b) nach Ablauf eines solchen längeren Zeitraums, der vorgeschrieben ist,
- nach einem solchen Beginn der Genehmigung gemäß diesem Paragraf einen Antrag bei der Verwaltung stellen, und wenn die Person das tut, kann diese Person, bis zur Entscheidung der Verwaltung über diesen Antrag ganz oder teilweise den Verkauf von Nikotin-Inhalationsprodukten im Einzelhandel fortsetzen.
- (12) In diesem Paragraf bezeichnet der Ausdruck „ausgeschlossene Räumlichkeiten“ vorübergehende oder bewegliche Räumlichkeiten mit Ausnahme eines Schiffes, das Fahrgäste auf Geschäftsreisen zwischen einem Ort im Inland und einem Ort außerhalb

der Republik Irland befördert.

Beschließung über den Lizenzantrag

11. (1) Dieser Paragraph gilt, wenn die Verwaltung einen Antrag gemäß § 10 Absatz 1 erhält.
- (2) Wenn ein Antrag in Übereinstimmung mit § 10 gestellt wird, erteilt die Verwaltung dem Antragsteller in Übereinstimmung mit dem Antrag eine Lizenz, wenn sie überzeugt ist, dass der Antrag den Anforderungen dieses Paragraphen entspricht.
- (3) Die Verwaltung verweigert die Erteilung einer Lizenz, wenn
- (a) der Antrag nicht in Übereinstimmung mit § 10 gestellt wird oder sonst nicht den Anforderungen dieses Paragraphen entspricht,
 - (b) der Antragsteller nach Beginn dieses Paragraphen wegen 2 oder mehr Vergehen der Kategorie A verurteilt wurde (im Sinne von § 38) oder
 - (c) es billige Gründe zu der Annahme gibt, dass der Antrag, die Erklärung gemäß § 10 Absatz 7 Buchstabe c oder ein Dokument oder die Informationen, die dem Antrag beigefügt sind, Informationen enthält, die falsch oder irreführend sind.
- (4) Wenn die Verwaltung eine Lizenz erteilt, hat die Verwaltung, sobald dies möglich ist, die Lizenz gemäß § 12 dem Antragsteller zu erteilen und dem Antragsteller dies entsprechend mitzuteilen.
- (5) Verweigert die Verwaltung die Erteilung einer Lizenz, so teilt die Verwaltung dem Antragsteller spätestens 14 Tage nach dem Datum der Ablehnung schriftlich mit:
- (a) die Ablehnung des Antrags und die Gründe dafür und
 - (b) das Recht des Antragstellers, gegen die Ablehnung gemäß § 15 Beschwerde einzulegen.

Erteilung der Lizenz

12. (1) Wenn die Verwaltung eine Lizenz gemäß § 11 erteilt oder eine Lizenz gemäß § 14 erneuert, oder wenn § 15 Absatz 8 gilt, erteilt sie, sobald dies möglich ist, dem Antragsteller eine Lizenz in der vorgeschriebenen Form, in der das Datum des Wirksamwerdens der Lizenz angegeben ist.
- (2) In einer gemäß § 1 erteilten Lizenz werden folgende Angaben gemacht:
- (a) den Namen des Lizenznehmers,
 - (b) die Lizenznummer,
 - (c) wenn die Lizenz für bestimmte Räumlichkeiten gilt, Namen und Anschrift der Räumlichkeiten,
 - (d) wenn die Lizenz für Online-Verkäufe gilt, den Namen und die elektronische Adresse oder Web-Adresse einer Website (oder eines anderen Online-Standorts), die von dem Lizenznehmer betrieben und gepflegt wird, über den die Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte verkauft werden;
 - (e) ob sich die Lizenz auf Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte oder beides bezieht,
 - (f) das Datum, an dem die Lizenz gemäß Absatz 1 wirksam wird,
 - (g) das Datum, an dem die Lizenz gemäß § 13 abläuft, und
 - (h) andere Dinge, die vorgeschrieben werden können.

Dauer der Lizenz

13. (1) Vorbehaltlich *Absatz 2* ist eine Lizenz für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum, das von der Verwaltung gemäß § 12 Absatz 1 angegeben wird, gültig.
- (2) Eine Lizenz hat keine Wirkung für einen Zeitraum, in dem sie aufgrund von § 38 ausgesetzt wird.

Verlängerung der Lizenz

14. (1) Vorbehaltlich *Absatz 2* kann ein Lizenznehmer bei der Verwaltung eine Verlängerung einer Lizenz beantragen.
- (2) Eine Anwendung gemäß *Absatz 1* muss in der vorgeschriebenen Form und in der vorgeschriebenen Weise erfolgen und begleitet werden von:
- (a) der Lizenznummer,
 - (b) einer weiteren Erklärung des Antragstellers oder, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Körperschaft handelt, eines relevanten Beauftragten, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Erklärung alle Anforderungen erfüllt hat, die dem Antragsteller nach den Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums auferlegt sind,
 - (c) wenn es eine Änderung der Informationen in einem Antrag auf eine Lizenz gemäß § 10 gibt, Details einer solchen Änderung bei den Informationen,
 - (d) einer für den Lizenznehmer geltenden steuerlichen Freigabebescheinigung,
 - (e) der vorgeschriebenen Gebühr und
 - (f) sonstigen Informationen, die vorgeschrieben werden können.
- (3) Wird der Antrag auf Verlängerung gemäß diesem Paragraph gestellt, so verlängert die Verwaltung die Lizenz entsprechend dem Antrag, wenn sie davon überzeugt ist, dass der Antrag den Anforderungen dieses Paragraphen entspricht.
- (4) Die Verwaltung lehnt den Antrag auf Verlängerung ab, wenn
- (a) der Antrag nicht in Übereinstimmung mit diesem Paragraph gestellt wird oder anderweitig nicht den Anforderungen dieses Paragraphen entspricht,
 - (b) der Antragsteller nach Beginn dieses Paragraphen wegen 2 oder mehr Vergehen der Kategorie A verurteilt wurde (im Sinne von § 38) oder
 - (c) es einen begründeten Grund zu der Annahme gibt, dass der Antrag, die Erklärung gemäß § 10 Absatz 7 *Buchstabe c* oder *Absatz 2* *Buchstabe b* oder ein Dokument oder Informationen, das der Anwendung beigelegt ist, Informationen enthält, die falsch oder irreführend sind.
- (5) Wenn die Verwaltung den Antrag auf Verlängerung einer Lizenz erteilt, erteilt die Verwaltung, sobald dies durchführbar ist, eine Lizenz gemäß § 12 und benachrichtigt den Antragsteller entsprechend.

- (6) Lehnt die Verwaltung den Antrag auf Erteilung einer Lizenz ab, so teilt die Verwaltung dem Antragsteller spätestens 14 Tage nach dem Datum der Ablehnung schriftlich Folgendes mit:
 - (a) die Ablehnung des Antrags und die Gründe dafür und
 - (b) Das Beschwerderecht des Antragstellers gemäß § 15.
- (7) Wenn ein Antrag gemäß Absatz 1 mindestens 30 Tage vor Ablauf der Lizenz gestellt wird und dieser Antrag auf Feststellung des Tages wartet, an dem er aufgrund von § 13 ablaufen würde, bleibt die Lizenz aufgrund dieses Absatzes wirksam, bis der Antrag entschieden wurde.

Beschwerde gegen die Verweigerung der Lizenz

15. (1) Dieser Paragraph gilt, wenn einer Person gemäß § 11 Absatz 5 oder § 14 Absatz 6 eine Entscheidung der Verwaltung mitgeteilt wird, die Erteilung oder Verlängerung einer Lizenz abzulehnen.
 - (2) Die Person kann gegen eine solche Entscheidung spätestens 21 Tage nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde gemäß Absatz 1 beim Bezirksgericht einlegen.
 - (3) Eine Beschwerde gemäß Absatz 2 wird der Verwaltung mitgeteilt.
 - (4) Wenn eine Beschwerde gemäß Absatz 2 sich auf die Verweigerung einer Lizenz bezieht, die den Verkauf durch Einzelhandel an oder von Räumlichkeiten aus genehmigt, erfolgt die Beschwerde beim Richter des Bezirksgerichts, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich die Räumlichkeiten befinden.
 - (5) Vorbehaltlich Absatz 6, wenn sich die Beschwerde gemäß Absatz 2 auf die Verweigerung einer Lizenz bezieht, die den Verkauf durch den Einzelhandel von einer Website (oder anderweitig online) genehmigt, ist die Beschwerde an den Richter des Bezirksgerichts zu richten, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Person, die die Beschwerde einreicht, ihren gewöhnlichen Wohnort hat.
 - (6) Eine Beschwerde einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, wird vor einem Richter des Bezirksgerichts eingelegt, der dem Dublin Metropolitan District zugewiesen wurde.
 - (7) In der mündlichen Verhandlung gemäß Absatz 2 kann das Amtsgericht:
 - (a) die Entscheidung bestätigen, oder
 - (b) Die Beschwerde zulassen.
 - (8) Lässt das Bezirksgericht die Beschwerde zu, erteilt der Verwaltung eine Lizenz bzw. verlängert die Lizenz.
 - (9) Vorbehaltlich Absatz 10 ist der Beschluss des Bezirksgerichts über eine Beschwerde gemäß Absatz 2 über eine Sachfrage endgültig.
 - (10) Die Person, die die Beschwerde eingelegt hat, oder die Verwaltung kann mit Genehmigung des Bezirksgerichts gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß Absatz 7 beim Obersten Gerichtshof in einer Rechtsfrage Beschwerde einlegen.

Kopie der Lizenz bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung

16. (1) Wenn:

- (a) eine Lizenz verloren geht, gestohlen, beschädigt oder zerstört wird,
- (b) stellt der Lizenznehmer bei der Verwaltung in der vorgeschriebenen Form und Weise einen Antrag auf eine Kopie der Lizenz und
- (c) dem Antrag nach diesem Paragraph die vorgeschriebene Gebühr beigefügt ist, stellt die Verwaltung dem Lizenznehmer eine Kopie der Lizenz aus.

(2) Dieses Gesetz gilt für eine Kopie einer Lizenz, die gemäß *Absatz 1* gilt, wie er in Bezug auf eine Lizenz gilt.

Der Minister kann eine Gebühr vorschreiben

17. Der Minister kann eine Gebühr vorschreiben, wenn ein Antrag gestellt wird auf

- (a) eine Lizenz gemäß § 11,
- (b) die Verlängerung einer Lizenz gemäß § 14, oder
- (c) eine Kopie einer Lizenz gemäß § 16,

und diese Gebühr wird von der Verwaltung als einfache Vertragsschuld bei jedem zuständigen Gericht eingezogen.

Widerruf der Lizenz

18. (1) Vorbehaltlich dieses Paragraphen kann die Verwaltung eine Lizenz widerrufen, wenn

- (a) ein Lizenznehmer nach Beginn dieses Paragraphen wegen 2 oder mehr Kategorien verurteilt wurde (im Sinne von § 38),
- (b) der Lizenznehmer keine gültige steuerliche Freigabebescheinigung mehr besitzt, oder
- (c) sie davon überzeugt ist, dass der Lizenznehmer der Verwaltung Informationen zur Verfügung gestellt hat, die in materieller Hinsicht falsch oder irreführend waren.

(2) Wenn die Verwaltung vorschlägt, eine Lizenz gemäß *Absatz 1* zu widerrufen, teilt sie dem Lizenznehmer schriftlich den vorgeschlagenen Widerruf mit.

(3) Eine Mitteilung gemäß *Absatz 2* informiert den betreffenden Lizenznehmer über Folgendes:

- (a) den Vorschlag, eine Lizenz gemäß *Absatz 1* zu widerrufen, und den Grund dafür;
- (b) dass der Lizenznehmer Stellungnahmen in Übereinstimmung mit § 19 in Bezug auf den Vorschlag machen kann;
- (c) dass, wenn der Lizenznehmer solche Stellungnahmen nicht macht, der Widerruf gemäß *Absatz 1* 28 Tage ab dem Datum der Zustellung der Mitteilung in Kraft tritt;
- (d) dass der Lizenznehmer eine Beschwerde gemäß § 20 einlegen kann.

(4) Der Widerruf einer Lizenz tritt 28 Tage ab dem Datum der Zustellung der Mitteilung nach *Absatz 2* in Kraft, wenn keine Beschwerde gemäß § 20 eingelegt wird.

Stellungnahmen

- 19.** (1) Ein Lizenznehmer, dem gemäß § 18 Absatz 2 der Vorschlag, eine Lizenz zu widerrufen, übermittelt wird, kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Mitteilung Stellungnahmen gegenüber der Verwaltung in Bezug auf den Vorschlag abgeben.
- (2) Der Verwaltung hat alle Stellungnahmen, die ihr gemäß *Absatz 1* übermittelt werden, bei der Entscheidung, ob sie mit dem vorgeschlagenen Widerruf fortfährt oder nicht, zu berücksichtigen und teilt dem Lizenznehmer die Entscheidung schriftlich mit.

Beschwerde gegen den Widerruf der Lizenz

20. (1) Dieser Paragraph gilt, wenn ein Lizenznehmer gemäß § 18 Absatz 2 über einen Vorschlag zum Widerruf einer Lizenz informiert wird.
- (2) Die Verwaltung darf nicht mit dem Widerruf einer Lizenz gemäß § 18 fortfahren, wenn gemäß diesem Paragraph Beschwerde eingelegt wurde.
- (3) Der Lizenznehmer kann gegen den vorgeschlagenen Widerruf spätestens 28 Tage ab dem Datum der Zustellung der Mitteilung gemäß Absatz 1 Beschwerde einlegen.
- (4) Eine Beschwerde gemäß Absatz 3 wird der Verwaltung mitgeteilt.
- (5) Wenn die Beschwerde gemäß Absatz 3 in Bezug auf den Widerruf einer Lizenz, die den Verkauf durch den Einzelhandel in oder von Räumlichkeiten aus genehmigt, ist die Beschwerde gemäß Absatz 3 bei dem Richter des Bezirksgerichts einzulegen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Räumlichkeiten, auf die sich die Beschwerde bezieht, befinden.
- (6) Vorbehaltlich Absatz 7, wenn sich die Beschwerde gemäß Absatz 3 auf den Widerruf einer Lizenz bezieht, die den Verkauf durch den Einzelhandel von einer Website (oder anderweitig online) genehmigt, ist die Beschwerde an den Richter des Bezirksgerichts zu richten, in dessen Zuständigkeit die Person, die die Beschwerde einreicht, ihren gewöhnlichen Wohnort hat.
- (7) Eine Beschwerde eines Lizenznehmers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, wird vor einem Richter des Bezirksgerichts eingelegt, der dem Dublin Metropolitan District zugewiesen wurde.
- (8) In der mündlichen Verhandlung gemäß Absatz 3 kann das Amtsgericht:
- (a) den Widerruf entweder bestätigen, oder
 - (b) Die Beschwerde zulassen.
- (9) Wenn das Bezirksgericht der Beschwerde zustimmt, setzt die Verwaltung die Lizenz wieder ein.
- (10) Vorbehaltlich Absatz 11 ist die Entscheidung des Bezirksgerichts gemäß Absatz 8 endgültig.
- (11) ein Lizenznehmer oder die Verwaltung kann mit Genehmigung des Amtsgerichts gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß Absatz 8 beim Obersten Gerichtshof in einer Rechtsfrage Beschwerde einlegen.

Pflicht zur Ausstellung der Lizenz

21. (1) Ein Lizenznehmer, dem eine Lizenz für den Verkauf von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten auf oder von einem Betriebsgelände durch den Einzelhandel erteilt wird, stellt sicher, dass die Lizenz an einer Verkaufsstelle des betreffenden Erzeugnisses prominent ausgestellt wird.
- (2) Wenn eine Lizenz für Online-Verkäufe erteilt wird, müssen die Einzelheiten der Lizenz

auf der Website des Lizenznehmers (oder auf andere Weise online) in einer Weise angezeigt werden, die für Mitglieder der Öffentlichkeit oder Benutzer der Website (oder anderweitig online) deutlich sichtbar ist.

- (3) ein Lizenznehmer begeht eine Straftat, wenn er ohne vernünftige Entschuldigung Absatz 1 oder 2 nicht einhält.

Register der Lizenzen

22. (1) Die Verwaltung soll, sobald dies nach dem Inkrafttreten dieses Paragraphen durchführbar ist, in einer von ihr als angemessen betrachteten Form ein Register der Lizenzen (in diesem Gesetz als Register bezeichnet), das von ihr gemäß § 12 ausgestellt wird.
- (2) Das Register enthält für jede Lizenz folgende Angaben:
- (a) Name, Handelsname und rechtliche Identität (falls abweichend) des Lizenznehmers,
 - (b) die Anschrift, unter der der Lizenznehmer seinen gewöhnlichen Wohnort hat, die Anschrift seines Haupt- oder Geschäftssitzes oder gegebenenfalls den Namen jedes zuständigen Angestellten und seiner Anschrift, unter dem er seinen gewöhnlichen Wohnort hat, sowie die Anschrift seines Haupt- oder Geschäftssitzes,
 - (c) wenn die Lizenz für Räumlichkeiten gilt, Name und Anschrift der Räumlichkeiten,
 - (d) wenn die Lizenz für Online-Verkäufe gilt, den Namen und die elektronische oder Web-Adresse einer Website (oder eines anderen Online-Standorts), die von dem Lizenznehmer betrieben und gepflegt wird, über den die Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte verkauft werden;
 - (e) ob sich die Lizenz auf Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte oder beides bezieht,
 - (f) das Datum, an dem die Lizenz gemäß § 13 wirksam wird.
 - (g) das Datum, an dem die Lizenz gemäß § 12 erteilt oder gemäß § 14 erneuert wurde,
 - (h) das Datum, an dem die Lizenz gemäß § 13 abläuft,
 - (i) die Lizenznummer,
 - (j) Einzelheiten der geltenden steuerliche Freigabebescheinigungsbescheinigung für den Lizenznehmer,
 - (k) Einzelheiten zu etwaigen Verurteilungen des Lizenznehmers nach den Tabakkontrollgesetzen,
 - (l) wenn eine Lizenz gemäß § 38, ausgesetzt wird, Details der Aussetzung und Dauer des Betriebs dieser Aussetzung, und
 - (m) andere Dinge, die die Verwaltung für angemessen hält.
- (3) Wenn eine Lizenz von der Verwaltung gemäß § 18 widerrufen wird, hat die Verwaltung alle Einträge in Bezug auf die betreffende Lizenz aus dem Register zu entfernen.

- (4) Wenn eine Lizenz in Übereinstimmung mit § 20 Absatz 9 wiederhergestellt wird, muss die Verwaltung alle Einträge in Bezug auf die betreffende Lizenz zum Register wieder eingeben.
- (5) Die Verwaltung überprüft von Zeit zu Zeit jede Eintragung in das Register, und wenn sie feststellt, dass eine Angabe im Register unrichtig ist oder nicht mehr korrekt ist, so ändert sie das Register, soweit sie es für erforderlich hält, und teilt dem betreffenden Lizenznehmer eine solche Änderung schriftlich mit.

Pflicht zur Meldung von Änderungen der Informationen

23. (1) Sobald dies praktikabel ist, teilt der Lizenzgeber der Verwaltung Folgendes mit:
- (a) jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Lizenznehmers oder gegebenenfalls eines zuständigen Angestellten, der im Register enthalten ist,
 - (b) einen Fehler bei einer Eintragung in das Register in Bezug auf den Lizenznehmer oder gegebenenfalls einen zuständigen Angestellten oder eine Änderung der Umstände, die sich auf die Richtigkeit einer Eintragung in das Register auswirken könnten,
 - (c) wenn eine steuerliche Freigabebescheinigung gemäß § 10 Absatz 7 Buchstabe b oder § 14 Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr in Kraft ist, und
 - (d) jede Änderung der Informationen gemäß § 10 Absatz 7 Buchstabe c oder § 14 Absatz 2 Buchstabe b.
- (2) Eine Person begeht eine Straftat, wenn sie ohne angemessene Entschuldigung die Informationen gemäß Absatz 1 innerhalb eines Zeitraums von 28 Tagen ab dem Datum einer solchen Änderung nicht zur Verfügung stellt.

TEIL 3

BESTIMMTE STRAFTATEN

Straftat des Verkaufs von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten ohne Lizenz

24. (1) Vorbehaltlich Absatz 2 begeht eine Person eine Straftat, wenn die Person den Verkauf durch den Einzelhandel von Folgendem weiterführt:
- (a) Tabakerzeugnissen oder
 - (b) Nikotin-Inhalationsprodukten,
- anders als gemäß und in Übereinstimmung mit einer Lizenz.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Person eine Lizenz gemäß Absatz 10 oder 11 von § 10 innerhalb des angegebenen oder vorgeschriebenen Zeitraums, je nach Fall, in dem genannten Absatz 10 oder 11 beantragt hat und auf eine Entscheidung der Verwaltung über diesen Antrag wartet.

Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Nikotin-Inhalationsprodukten durch den Einzelhandel durch Selbstbedienung

25. (1) Eine Person darf ein Nikotin-Inhalationsprodukt im Einzelhandel nicht über Selbstbedienung verkaufen oder dazu veranlassen, dieses Produkt zu verkaufen.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 gilt ein Nikotin-Inhalationsprodukt als durch Selbstbedienung verkauft, wenn der Käufer sich das betreffende Nikotin-Inhalationsprodukt selbst nehmen durfte, entweder bei oder vor Zahlung, sei es durch Hinterlegung von Geld oder eines Tokens (das als Geldersatz verwendet werden soll) in einer Maschine, die das Nikotin-Inhalationsprodukt erhält, oder auf andere Weise.
- (3) Eine Person, die gegen Absatz 1 verstößt, begeht eine Straftat.

Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten durch Kinder

26. (1) Vorbehaltlich Absatz 2 ist es einem Kind nicht gestattet, ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt auf oder von einer Website oder von einer Website (oder anderweitig online) zu verkaufen, für die eine Lizenz in Kraft ist, die den Verkauf der betreffenden Produkte genehmigt.
- (2) Eine Person kann einem Kind, das 16 Jahre oder älter ist, gestatten, ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt auf oder von einer Website (oder anderweitig online) im Einzelhandel zu verkaufen, wenn und nur dann, es sich um Schwester, Stiefschwester, Tochter, Stieftochter, Schwägerin, Bruder, Stiefbruder, Sohn, Stiefsohn oder Schwager handelt.
- (3) Eine Person, die gegen Absatz 1 verstößt, begeht eine Straftat.
- (4) Im Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Paragraph wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass die Person, auf die sich die Straftat bezieht, zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftat ein Kind war.

Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten an Kinder

27. (1) Eine Person darf Folgendes weder im Einzelhandel verkaufen noch veranlassen, dass dies im Einzelhandel verkauft wird:
- (a) ein Tabakerzeugnis oder
 - (b) ein Nikotin-Inhalationsprodukt,
- an ein Kind.

- (2) Eine Person, die gegen *Buchstabe a* oder *b* von *Absatz 1* verstößt, begeht eine Straftat.
- (3) Im Verfahren gegen eine Person wegen einer Straftat gemäß *Absatz 1* ist es eine Verteidigung für diese Person, wenn sie beweisen kann, dass das Kind, auf das sich die angebliche Straftat bezieht, ihr Folgendes vorgelegt hat:
 - (a) eine Alterskarte,
 - (b) einen Reisepass oder
 - (c) einen Führerschein,
 die/der noch in Kraft war und sich auf dieses Kind bezieht.
- (4) In diesem Paragraf hat „Alterskarte“ dieselbe Bedeutung wie in Teil IV des Gesetzes über alkoholische Getränke von 1988.

Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten bei Veranstaltungen für Kinder

- 28.** (1) Eine Person darf ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt nicht verkaufen oder verkaufen lassen-
- (a) bei einer Veranstaltung, die insbesondere für Kinder vorgesehen ist, oder
 - (b) bei einer Veranstaltung, bei der die Mehrheit der Teilnehmer oder Zuhörer Kinder sind.
- (2) Eine Person, die gegen *Buchstabe a* oder *b* von *Absatz 1* verstößt, begeht eine Straftat.

Verbot der Werbung für Nikotin-Inhalationsprodukte an bestimmten Orten

- 29.** (1) Eine Person darf für ein Nikotin-Inhalationsprodukt weder Werbung machen, noch Werbung veranlassen-
- (a) in oder an einer Schule, einschließlich des Schulgeländes, oder innerhalb von 200 m vom Umfang des Geländes,
 - (b) in einem öffentlichen Dienstfahrzeug (im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes von 1961),,
 - (c) in einem Zug im Sinne des Gesetzes über Eisenbahnsicherheit von 2005,
 - (d) in einem Stadtbahnfahrzeug (im Sinne des Verkehrsgesetzes von 2001 (Eisenbahninfrastruktur),
 - (e) in oder an einem Bahnhof oder Busbahnhof,
 - (f) an einer ausgewiesenen Haltestelle, an der Fahrgäste in Busse einsteigen oder aus Bussen aussteigen können,
 - (g) an einer ausgewiesenen Haltestelle, an der Fahrgäste in eine Straßen- oder Stadtbahn einsteigen oder aus einer Straßen- oder Stadtbahn aussteigen können,
- (2) Eine Person, die gegen *Absatz 1* verstößt, begeht eine Straftat.
- (3) In diesem Paragraf:
 „Werbung“ ist die Anzeige von Plakaten, Werbetafeln, Horten, Plakaten oder anderen

Beschilderungen, unabhängig davon, ob sie dauerhaft oder vorübergehend sind, aber keine Werbung in einem Betrieb oder an einem Ort angebracht umfasst, in dem Nikotin-Inhalationsprodukte von Groß- oder Einzelhandel hergestellt oder verkauft werden;

„Schule“ bedeutet eine anerkannte Schule im Sinne des Bildungsgesetzes von 1998.

Verbot der Werbung für Nikotin-Inhalationsprodukte in Kinos

- 30.** (1) Vorbehaltlich *Absatz 2* ist es eine Straftat für eine Person, für ein Nikotin-Inhalationsprodukt in einem Kino zu werben.
- (2) Es ist keine Straftat für eine Person, für ein Nikotin-Inhalationsprodukt unmittelbar vor oder während eines Zeitraums der Vorführung eines Films zu werben, der vom Regisseur der Filmklassifikation als geeignet für die Ansicht durch Personen ab 18 Jahren zertifiziert wurde.

Verbot der Ausstellung ausgesetzter, abgelaufener oder widerrufenen Lizenzen

- 31.** (1) ein Lizenznehmer, der eine Lizenz während des Zeitraums der Aussetzung der Lizenz durch ein Gericht gemäß § 38 ausstellt:
- (a) in den Räumlichkeiten, auf die sich die Lizenz bezieht, oder
 - (b) auf der Website (oder anderweitig online), auf die sich die Lizenz bezieht, wenn solche Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte online verkauft werden,
- macht sich eines Vergehens schuldig.
- (2) ein Lizenznehmer, der eine Lizenz ausstellt, wenn diese Lizenz gemäß § 13 abgelaufen ist oder gemäß § 18 widerrufen wurde:
- (a) in den Räumlichkeiten, auf die sich die Lizenz bezieht, oder
 - (b) auf der Website (oder anderweitig online), auf die sich die Lizenz bezieht, wenn solche Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte online verkauft werden,
- macht sich eines Vergehens schuldig.

TEIL 4

DURCHSETZUNG UND EINHALTUNG

Testkauf

- 32.** (1) Ein befugter Angestellter kann im Rahmen seiner Tätigkeit als Angestellter und in Übereinstimmung mit den Richtlinien gemäß *Absatz 2* eine Person, die mindestens 15 Jahre, aber unter 18 Jahre alt ist, in einen Betrieb schicken, in dem Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte zum Verkauf durch den Einzelhandel zum Zwecke des Kaufs von Tabakerzeugnissen oder

- Nikotineinatmungsprodukten in diesen Räumlichkeiten bestimmt sind, aber nur, wenn
- (a) der Elternteil oder der Vormund der Person schriftlich zugestimmt hat, dass sie zu diesem Zweck in diese Räumlichkeiten geschickt wird, und
 - (b) der Angestellte davon überzeugt ist, dass alle zumutbaren Schritte unternommen wurden oder werden, um Schaden für das Wohlergehen der Person zu vermeiden.
- (2) Der Minister gibt nach Anhörung des Ministers für Kinder, Gleichstellung, Behinderung, Integration und Jugend von Zeit zu Zeit Leitlinien für die Verfahren heraus, die in Bezug auf die praktische Funktionsweise dieses Paragraphen einzuhalten sind, einschließlich Leitlinien für
- (a) Das Verbot einer aktiven Anstiftung zu einem Verstoß gegen § 27 wie eine falsche Darstellung, ob mündlich oder durch die Vorlegen eines Dokuments, dass eine Person über 18 Jahre alt ist, und
 - (b) die Grundlage, auf der die Räumlichkeiten für die Zwecke der Anwendung dieses Paragraphen ausgewählt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf
 - (i) Angabe des Standorts der Räumlichkeiten,
 - (ii) bei der Verwaltung eingegangene Beschwerden über die Räumlichkeiten,
 - (iii) die Anzahl der Berichte über mutmaßliche Verstöße (falls vorhanden) gegen § 27 in Bezug auf die Räumlichkeiten oder die Kunden, die sich zu den Räumlichkeiten angezogen haben, oder
 - (iv) jede Kombination daraus.
- (3) In diesem Paragraph bezeichnet „befugter Angestellter“ einen gemäß § 48 des Gesetzes von 2002 ernannten befugten Angestellten.

Die Verwaltung kann Informationen veröffentlichen, die bestimmte Personen betreffen

- 33.** (1) Die Verwaltung führt und unterhält eine Liste von Personen (in diesem Paragraph, die als „Nichtkonformitätsliste der Tabakerzeugnisse und Nikotin-Inhalationsprodukte“ bezeichnet werden) von Personen, gegen die ein Gericht nach den Tabakkontrollgesetzen eine Geldbuße oder eine andere Sanktion verhängt hat.
- (2) Vorbehaltlich Absatz 4 soll die Liste der Nichteinhaltung von Tabakerzeugnissen und Nikotin-Inhalationsprodukten für jede darin aufgeführte Person Folgendes angeben:
- (a) Namen, Handelsnamen, rechtliche Identität und Anschrift der Räumlichkeiten oder des Namens und der elektronischen oder Web-Adresse einer Website (oder eines anderen Online-Standorts), die von dem Lizenznehmer betrieben und gepflegt wird, über die die Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte verkauft werden, wo die Straftat begangen wurde;
 - (b) gegebenenfalls seine Lizenznummer,
 - (c) die einschlägige Bestimmung der Tabakbekämpfungsvorschriften, gegen die verstoßen oder gemäß denen die Geldbuße oder Sanktion verhängt wurde, und
 - (d) Angaben, die der Verwaltung in Bezug auf die Umstände, die mit der Geldbuße

oder der Sanktion verbunden sind, sowie die Höhe oder Art dieser Geldbuße oder Sanktion für angemessen hält.

- (3) Die Verwaltung kann in jeder Form oder Weise, wie sie es für angemessen hält, die Nichtkonformitätsliste der Tabakerzeugnisse und Nikotin-Inhalationsprodukte ganz oder teilweise veröffentlichen oder veranlassen, dass sie veröffentlicht wird, einschließlich auf einer Website, die von der Verwaltung oder im Namen der Verwaltung gepflegt wird.
- (4) Ein Eintrag in der Nichtkonformitätsliste der Tabakerzeugnisse und Nikotin-Inhalationsprodukte im Zusammenhang mit der Verhängung einer Geldbuße oder einer anderen Sanktion wird spätestens zwölf Monate nach Verhängung der Geldbuße oder Sanktion gestrichen.

TEIL 5

STRAFEN UND VERFAHREN

Sanktionen

34. (1) Eine Person, die eine Straftat gemäß § 10 Absatz 9, § 24, § 26 Absatz 3 oder § 27 Absatz 2 begangen hat, unterliegt:

- (a) bei einer Verurteilung im Schnellverfahren—
- (i) (a) beim ersten Verstoß einer Geldstrafe der Klasse B oder einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder beidem,
- (ii) im Falle einer späteren Straftat, einer Geldstrafe der Klasse A oder einer Freiheitsstrafe für eine Dauer von höchstens 12 Monaten oder beidem,
- und
- (b) bei einer Verurteilung aufgrund einer Anklage einer Geldstrafe bis zu 300 000 EUR oder einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder beidem.

(2) Eine Person, die eine Straftat gemäß § 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2002 oder § 21 Absatz 3, § 23 Absatz 2, § 25 Absatz 3, § 28 Absatz 2, § 29 Absatz 2, § 30 oder § 31 begangen hat, unterliegt bei einer Verurteilung im Schnellverfahren:

- (a) beim ersten Verstoß einer Geldstrafe der Klasse B oder einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder beidem, und
- (b) im Falle einer späteren Straftat, einer Geldstrafe der Klasse A oder einer Freiheitsstrafe von höchstens 12 Monaten oder beidem.

(3) Wird eine Person wegen einer Straftat nach diesem Gesetz verurteilt, so erlegt das Gericht, sofern es nicht davon überzeugt ist, dass besondere und triftige Gründe dagegen sprechen, der Person die Zahlung der vom Gericht festzulegenden Kosten und Aufwendungen auf, die der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung der Straftat entstanden sind.

Verteidigungen allgemein

35. In einem Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Gesetz kann sich eine Person, gegen die das Verfahren eingeleitet wird, mit dem Nachweis verteidigen, dass alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die mutmaßlich verstoßen wurde, unternommen wurden.

Haftung für Straftaten durch Körperschaftsunternehmen

36. (1) Wird eine Straftat nach diesem Gesetz durch eine juristische Person begangen und wurde sie nachweislich mit Zustimmung oder Duldung oder zurechenbarer grober Fahrlässigkeit seitens einer natürlichen Person, die Vorstand oder Aufsichtsrat, Verwaltung, Verwaltungsleiter oder sonstiger leitender Angestellter der juristischen Person ist, oder einer Person, die angeblich in einer solchen Eigenschaft handelte, begangen, so begeht diese natürliche Person ebenso wie die juristische Person eine Straftat und ist ebenso strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, als habe sie sich der erstgenannten Straftat schuldig gemacht.
- (2) Werden die Geschäfte einer juristischen Person von ihren Mitgliedern geführt, so ist Absatz 1 bezüglich der Handlungen und Unterlassungen eines Mitglieds im Zusammenhang mit dessen Funktion in der Geschäftsleitung so anzuwenden, als ob dieses Mitglied Vorstand oder Aufsichtsrat oder Verwaltung der juristischen Person wäre.

Beweis in einem Verfahren wegen einer Straftat

37. (1) In einem Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Gesetz ist eine Bescheinigung, die angeblich von einer Person unterzeichnet wird, die in einem bestimmten Labor beschäftigt ist oder dort arbeitet, aus der hervorgeht, in welcher Eigenschaft sie beschäftigt ist, und die eine oder mehrere der folgenden Angaben enthält:
- (a) dass die Person eine bei dem benannten Labor eingereichte Probe entgegengenommen hat;
 - (b) dass die Person eine eingereichte Probe für den in der Bescheinigung angegebenen Zeitraum in ihrer Verwahrung hatte; oder
 - (c) dass die Person einer anderen, in der Bescheinigung genannten Person eine auf diese Weise eingereichte Probe übergeben hat,
- bis zum Beweis des Gegenteils als Beweis für die in der Bescheinigung angegebenen Sachverhalte.
- (2) In einem Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Gesetz gilt eine Bescheinigung, die vermeintlich von einem benannten Analysten unterzeichnet wurde und in der eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten sind:

- (a) dass er ein Verfahren zum Nachweis des Vorhandenseins eines Stoffes in der vorgelegten Probe durchgeführt hat, oder
 - (b) dass die betreffende Probe den in der Bescheinigung angegebenen Stoff oder deren Menge enthielt,
- bis zum Beweis des Gegenteils als Beweis für die in der Bescheinigung angegebenen Sachverhalte.
- (3) In einem Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Gesetz kann das Gericht, wenn es der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist, eine mündliche Aussage zu den in einer Bescheinigung nach diesem Paragraph angegebenen Sachverhalten anordnen und kann das Verfahren zwecks Aufnahme der mündlichen Aussage auf einen späteren Zeitpunkt vertagen.
 - (4) Die Bescheinigung nach diesem Paragraph muss in der vorgeschriebenen Form erfolgen.
 - (5) Ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt, das angeblich den Namen des Herstellers oder Importeurs dieses Erzeugnisses trägt, ist in einem Verfahren wegen eines Verstoßes nach diesem Gesetz als Beweis dafür anzusehen, dass das Tabakerzeugnis oder das Nikotin-Inhalationsprodukt gegebenenfalls von der betroffenen Person hergestellt oder eingeführt wurde.
 - (6) Ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt, das eine Marke trägt, gilt in einem Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Gesetz als Beweis dafür, dass das Erzeugnis von der Person hergestellt wurde, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung der Straftat diese Marke besaß.
 - (7) In diesem Paragraph:
 - hat „benanntes Labor“ dieselbe Bedeutung wie in § 51 des Gesetzes von 2002;
 - hat „Marke“ dieselbe Bedeutung wie im Warenzeichengesetz von 1996.

Gerichtliche Anordnung infolge der Verurteilung wegen einer Straftat

- 38.** (1) Wenn ein Lizenznehmer wegen einer Straftat der Kategorie A oder der Kategorie B verurteilt wird, muss das Gericht zusätzlich zu einer vom Gericht verhängten Geldstrafe oder Freiheitsstrafe anordnen, dass die Lizenz gemäß *Absatz 2* ausgesetzt wird.
- (2) Wenn das Gericht eine Lizenz gemäß *Absatz 1* aussetzt, wird eine solche Lizenz ausgesetzt:
- (a) in Bezug auf eine Straftat der Kategorie B—
 - (i) im Falle einer Verurteilung im Schnellverfahren bei einer ersten Straftat für den Zeitraum, der in der Reihenfolge von mindestens 2 Tagen und höchstens 7 Tagen festgelegt ist, oder
 - (ii) im Falle einer Verurteilung im Schnellverfahren bei einer zweiten oder nachfolgenden Straftat für den Zeitraum, der in der Reihenfolge von mindestens 7 Tagen und höchstens 30 Tagen festgelegt ist,

oder

(b) in Bezug auf eine Straftat der Kategorie A—

(i) im Falle einer Verurteilung im Schnellverfahren bei einer ersten Straftat für den Zeitraum, der in der Reihenfolge von mindestens 7 Tagen und höchstens 30 Tagen festgelegt ist,

(ii) im Falle einer Verurteilung im Schnellverfahren bei einer zweiten oder nachfolgenden Straftat für den Zeitraum, der in der Reihenfolge von mindestens 30 Tagen und höchstens drei Monaten festgelegt ist, oder

(iii) im Falle einer Verurteilung nach Anklage wegen der Straftat für den Zeitraum, der in der Reihenfolge von mindestens 30 Tagen und höchstens 12 Monaten festgelegt ist.

(3) Die in einem Auftrag nach diesem Paragraf angegebene Frist beginnt erst:

(a) nach Ablauf eines Zeitraums, in dem die Verurteilung angefochten werden kann, oder

(b) wenn gegen die Verurteilung Beschwerde eingelegt und bestätigt wird, zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, bei dem das Rechtsmittel vernommen wird, bestätigt die Verurteilung.

(4) Eine Person, für die eine Bestellung gemäß Absatz 1 erfolgt, gilt während des in der Bestellung angegebenen Zeitraums als nicht im Besitz einer Lizenz für die betreffenden Räumlichkeiten oder Website (oder andere Online-Standorte), in denen die Straftat begangen wurde.

(5) In diesem Paragraf:

bezeichnet „Straftat der Kategorie A“ eine Straftat gemäß—

(a) § 10 Absatz 9, § 24, § 25 Absatz 3 oder § 27 Absatz 2,

(b) § 33A Absatz 2, § 36, § 38 Absatz 1, 2, 7, 8 oder 9, § 43 Absatz 1, 3 oder 4, § 48 Absatz 8 oder 12 oder § 53 des Gesetzes von 2002 oder

(c) Vorschrift 8, 22, 27, 29 oder 44 der Verordnung von 2016;

bedeutet „Kategorie B“ eine Straftat gemäß § 26 Absatz 3.

Verfolgung von Vergehen

39. Schnellverfahren bei einer Straftat nach dem vorliegenden Gesetz können von der Verwaltung angezeigt und verfolgt werden.

Frist, in der eine Straftat nur in einem Schnellverfahren verfolgt werden kann

40. Ungeachtet § 10 Absatz 4 des Gesetzes über Kleinkriminalität (Irland) von 1851, kann ein Schnellverfahren für eine Straftat gemäß § 25 Absatz 3, § 28 Absatz 2 oder § 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2002 innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum, an dem die Straftat begangen wurde, begonnen werden.

TEIL 6

ÄNDERUNG DES Gesetzes über öffentliche Gesundheit (Tabak) 2002

Änderung von § 2 des Gesetzes von 2002

41. § 2 des Gesetzes von 2002 wird in Absatz 1 geändert:

(a) durch die Ersetzung der folgenden Begriffsbestimmung für die Definition des Begriffs „Tabakerzeugnis“:

„Tabakerzeugnis“ bezeichnet ein Produkt (mit Ausnahme eines Arzneimittels (im Sinne des Gesetzes über die irische Arzneimittelzulassungsbehörde von 1995)):

(a) das konsumiert werden kann und, auch teilweise, aus gegebenenfalls genetisch verändertem Tabak, Zigarettenpapier und einem Röhrchen oder Filter zur Verwendung beim Tabakrauchen besteht und

(b) das für den Einzelhandel im Inland bestimmt ist;“

und

(b) durch Einfügen der folgenden Begriffsbestimmungen:

„, Gesetz von 2023‘ bedeutet das *Gesetz über öffentliche Gesundheit (Tabakerzeugnisse und Nikotin-Inhalationsprodukte) von 2023*;

„elektronische Zigarette“ hat dieselbe Bedeutung wie in der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014⁷ über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabak und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG;

„Verwaltung“ bezeichnet die Verwaltung des Gesundheitsdienstes;

„Lizenznehmer“ bezeichnet einen Lizenznehmer im Sinne von § 2 des *Gesetzes von 2023*;

„Nikotin-Inhalationsprodukt“ bezeichnet:

(a) eine elektronische Zigarette oder

(b) jedes andere Produkt, das besteht aus:

(i) einem Produkt (ausgenommen Tabak, Zigarettenpapier oder ein Produkt, das dazu bestimmt ist, den Konsum von Tabak zu ermöglichen), mit dem ein relevanter Stoff durch ein Mundstück eingeatmet werden kann (unabhängig davon, ob mit dem Produkt auch ein anderer Stoff so inhaliert werden könnte),

(ii) eine Patrone, die

(I) einen relevanten Stoff enthalten kann und

⁷ ABl. L 127 vom 04.11.2014, S. 1.

(II) dazu bestimmt ist, Teil eines Produkts zu sein, das unter Ziffer i fällt;

oder

(iii) einen relevanten Stoff, der für die Verwendung in einem unter Ziffer i fallenden Produkt bestimmt ist;

„relevanter Stoff“ bezeichnet einen Stoff, der kein Tabak ist, sondern aus Nikotin besteht oder dieses enthält

„Verkauf durch Einzelhandel“ umfasst den Online-Einzelhandel;“.

Änderung von § 5 des Gesetzes von 2002

42. § 5 des Gesetzes von 2002 wird in Absatz 2 durch die Ersetzung von „„§ 37 Absatz 13, § 43, § 45, § 46 oder § 48“ durch „§ 37 Absatz 13, § 43 Absatz 3 oder Absatz 4, § 45, § 46, § 48 oder § 54 Absatz 9“ geändert.

Änderung von § 7 des Gesetzes von 2002

43. § 7 des Gesetzes von 2002 wird geändert:

(a) in Buchstabe c) durch die Ersetzung von „Adresse“, durch „Adresse“. und

(b) durch Einfügung des folgenden Absatzes nach Absatz c):

„(d) auf elektronischem Wege in einem Fall, in dem die Person der Person, die die betreffende Mitteilung oder das betreffende Dokument zustellt oder übergibt, schriftlich mitgeteilt hat, dass sie der Zustellung oder Übergabe der Mitteilung oder des Dokuments (oder von Mitteilungen oder Dokumenten einer Klasse, zu der die Mitteilung oder das Dokument gehört) auf diese Weise zustimmt.“

Änderung von § 43 des Gesetzes von 2002

44. § 43 des Gesetzes von 2002 wird geändert:

(a) in Absatz 1 durch die Ersetzung von „Es soll“ durch „Vorbehaltlich Absatz 2 soll es“,

(b) durch Streichung von Absatz 2,

(c) durch das Ersetzen von Absatz 3 durch den folgenden Absatz:

„(3) Ein Lizenznehmer stellt sicher, dass die von ihm verkauften Tabakerzeugnisse in einem geschlossenen Behälter oder Spender aufbewahrt werden, der für andere Personen als den Lizenznehmer oder eine von ihm im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsgeschäft beschäftigte Person nicht sichtbar oder zugänglich ist.“

(d) durch das Ersetzen von Absatzes 4 durch den folgenden Absatz:

„(4) Vorbehaltlich Absatz 4A und der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Anforderungen zur Angabe der Produktpreise) von 2002 (S.I. Nr. 639 von 2002) stellt ein Lizenznehmer sicher, dass

- (a) keine Hinweise, Zeichen oder Anzeigen angezeigt werden, und
- (b) keine Broschüren, Rundschreiben, Broschüren oder Broschüren der Öffentlichkeit ausgestellt oder einem Käufer eines Erzeugnisses übergeben werden,

an einem Ort, die darauf hinweisen, dass Tabakerzeugnisse in den betreffenden Räumlichkeiten erworben werden können.

(4A) Ungeachtet Absatz 4 kann ein Zeichen aufgestellt werden, das darauf hindeutet, dass in den Räumlichkeiten Tabakerzeugnisse erworben werden können:

- (a) in einer Weise und Form, die durch Verordnungen des Ministers vorgeschrieben werden kann,
- (b) die die Öffentlichkeit darüber informieren, dass Tabakerzeugnisse in diesen Räumlichkeiten an Personen verkauft werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- (c) die sonstige Informationen bereitstellen, wie dies vorgeschrieben ist.“

und

- e) in Absatz 5:
 - (i) in Buchstabe a durch die Ersetzung von „Eine nach § 37 registrierte Person“ durch „Ein Lizenznehmer“ und
 - (ii) in Buchstabe b durch die Ersetzung von „die nach § 37 registrierte Person“ durch „der Lizenznehmer“.

Änderung von § 48 des Gesetzes von 2002

45. § 48 des Gesetzes von 2002 wird geändert

(a) in Absatz 1 durch die Ersetzung von „dieses Gesetz und das Gesetz von 2015“ durch „dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 und das *Gesetz von 2023*“,

(b) durch das Ersetzen von Absatz 4 durch den folgenden Absatz:

„(4) Für die Zwecke dieses Gesetzes, des Gesetzes von 2015 und des *Gesetzes von 2023* kann ein befugter Angestellter —

(a) vorbehaltlich Absatz 6 alle Räumlichkeiten, zu allen angemessenen Zeitpunkten betreten (falls erforderlich durch Anwendung angemessener Gewalt), wenn er einen guten Grund zu der Annahme hat, dass

(i) dort Handels-, Geschäfts- oder sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung, Beseitigung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, dem Verkauf, der Lagerung, der Verpackung, der Etikettierung oder der Einzelverpackung eines

- Tabakerzeugnisses oder eines Nikotin-Inhalationsprodukts ausgeübt werden, oder
- (ii) darin Geschäftsbücher, Aufzeichnungen oder sonstige Dokumente (einschließlich Dokumenten, die in nicht-lesbarer Form gespeichert sind) über ein Gewerbe, Geschäft oder eine Tätigkeit verwahrt werden,
 - (b) zu allen angemessenen Zeiten (falls erforderlich durch Anwendung angemessener Gewalt) einen bestimmten Ort betreten,
 - (c) in diesen Räumlichkeiten alle Etiketten, Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten, Bücher, Aufzeichnungen, sonstige Dokumente (einschließlich in nicht lesbarer Form gelagerter Dokumente) oder Auszüge davon, die er im Rahmen seiner Kontrolle findet, überprüfen und Kopien anfertigen lassen;
 - (d) solche Etiketten, Einzelhandelsverpackungen, Bücher, Aufzeichnungen oder Dokumente aus diesen Räumlichkeiten entfernen und sie für den Zeitraum festhalten, den er für die Zwecke seiner Aufgaben nach dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 oder das *Gesetz von 2023* für notwendig hält,
 - (e) alle Untersuchungen, Prüfungen, Inspektionen und Kontrollen
 - (i) der Räumlichkeiten durchführen,
 - (ii) Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte, Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten oder Waren oder Stoffe, die bei der Herstellung, Verarbeitung, Etikettierung, Einzelhandelsverpackung oder Lagerung von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten in den Betrieben verwendet werden, oder
 - (iii) alle Geräte, Maschinen oder Anlagen auf dem Gelände, wie er oder sie dies vernünftigerweise für die Zwecke seiner Aufgaben nach dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 oder das *Gesetz von 2023 für notwendig hält*,
 - (f) jede Person in den Räumlichkeiten oder den Eigentümer oder die für die Räumlichkeiten verantwortliche Person und jede dort beschäftigte Person verpflichten, ihr solche Unterstützung und Informationen zukommen zu lassen und ihr solche Etiketten, Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen, Einzelhandelsverpackungen von Nikotin-Inhalationsprodukten, Tabakerzeugnisse, Nikotin-Inhalationsprodukte, Bücher,

Dokumente oder anderen Aufzeichnungen (und im Falle von Dokumenten oder Aufzeichnungen, die in nicht lesbaren Form gelagert sind, ihm eine lesbare Reproduktion davon bereitzustellen) vorzulegen, die sich in der Macht oder Beschaffung dieser Person befinden, wie sie es vernünftigerweise für die Zwecke ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, dem Gesetz von 2015 oder dem *Gesetz von 2023* verlangen kann;

- (g) Proben von Tabakerzeugnissen, Nikotin-Inhalationsprodukten, Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen oder Einzelhandelsverpackungen von Nikotin-Inhalationsprodukten oder von Erzeugnissen oder Stoffen, die bei der Herstellung, Verarbeitung, Etikettierung, Einzelhandelsverpackung oder Lagerung von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten verwendet werden, zu Analyse- und Untersuchungszwecken zu entnehmen;
- (h) darauf hinweisen, dass solche Tabakerzeugnisse, Nikotin-Inhalationsprodukte oder Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten, die in den Räumlichkeiten gefunden werden, da sie aus triftigen Gründen der Ansicht sind, dass sie gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, des Gesetzes von 2015 oder des Gesetzes *von 2023 verstoßen und* nicht verkauft oder vertrieben oder von den Räumlichkeiten ohne seine Zustimmung verbracht werden,
- (i) für die spätere Kontrolle aller Räumlichkeiten oder Teile von Räumlichkeiten, in denen ein Tabakerzeugnis, Nikotin-Inhalationsprodukt, Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten, Stoffe oder Gegenstände, die bei der Herstellung, Verarbeitung, Etikettierung, Einzelhandelsverpackung oder Lagerung von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten verwendet werden, oder gewöhnlich aufbewahrt werden, oder Aufzeichnungen, Etiketten, Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten enthalten sind, sichern; Tabakerzeugnisse, Nikotin-Inhalationsprodukte, Bücher oder Dokumente für den Zeitraum gefunden oder gewöhnlich aufbewahrt werden, der für die Zwecke seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, dem Gesetz von 2015 oder dem *Gesetz von 2023* erforderlich sein kann, sichern, oder

- (j) die Räumlichkeiten zur Untersuchung und Analyse von Tabakerzeugnissen, Nikotin-Inhalationsprodukten, Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten oder anderen Stoffen oder Gegenständen, die bei der Herstellung, Verarbeitung, Etikettierung, Einzelhandelsverpackung oder Lagerung von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten verwendet werden, in Besitz zu nehmen und von diese zu entfernen und sie für den Zeitraum festzuhalten, den er für die Zwecke seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, dem Gesetz von 2015 oder dem *Gesetz von 2023* für die Zwecke seiner Aufgaben als notwendig erachtet.“
- (c) durch Einfügung des folgenden Absatzes nach Absatz 4:
 „(4A) Ein befugter Angestellter kann, um Informationen zu erhalten, die in Bezug auf eine Angelegenheit, die nach diesem Gesetz, dem Gesetz von 2015 oder dem *Gesetz von 2023* benötigt werden, zu allen angemessenen Zeiten —
 (a) für ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt gegebenenfalls eine Zahlung zahlen oder ein Angebot abgeben, oder
 (b) alle sonstigen Informationen in Bezug auf ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt für die Zwecke der Untersuchung bestätigen.“
- (d) in Absatz 5 durch die Ersetzung von „dieses Gesetz“ durch „dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 oder das *Gesetz von 2023*“,
- (e) in Absatz 7 durch die Ersetzung von Buchstabe a durch folgenden Buchstaben:
 „a) ein Tabakerzeugnis, ein Nikotin-Inhalationsprodukt, eine Einzelhandelsverpackung von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten oder jeder Stoff oder Gegenstand, der bei der Herstellung, Verarbeitung, Etikettierung, Einzelhandelsverpackung oder Lagerung eines Tabakerzeugnisses oder Nikotin-Inhalationsprodukts verwendet wird oder in einem Wohn- oder Betriebsgebäude vorhanden ist oder einem Verfahren unterzogen oder gelagert wurde,“
- (f) in Absatz 9 durch die Ersetzung von „dieses Gesetz oder gemäß dem Gesetz von 2015“ durch „dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 oder das *Gesetz von 2023*“,
- (g) durch das Ersetzen von Absatz 10 durch den folgenden Absatz:
 „(10) Wenn ein befugter Angestellter
 (a) gemäß Absatz 4 Buchstabe h angewiesen hat, dass Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte oder Einzelverpackungen von

Tabakerzeugnissen weder verkauft, vertrieben noch befördert werden,
oder

(b) gemäß Absatz 4 Buchstabe j Tabakerzeugnisse oder Nikotin-Inhalationsprodukte oder Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen in Besitz genommen und entfernt hat,

kann er beim Bezirksgericht beantragen, dass ein solches Tabakerzeugnis oder Nikotin-Inhalationsprodukt oder Einzelhandelsverpackung vernichtet wird, und der Richter des Bezirksgerichts kann eine solche Anordnung erteilen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass diese Produkte oder Einzelhandelsverpackungen gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, des Gesetzes von 2015 oder des *Gesetzes von 2023* verstoßen.“

(h) in Absatz 13 durch die Ersetzung von „dieses Gesetz oder das Gesetz von 2015“ durch „dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 oder das *Gesetz von 2023*“, und

(i) in Absatz 14 durch die Ersetzung der Definition von „Räumlichkeiten“ durch folgenden Definition:

„Räumlichkeiten“ bezeichnet jeden Ort, Schiffe, Luftfahrzeuge, Eisenbahnwaggons oder andere Fahrzeuge und schließt einen Container ein, der zum Transport von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten oder Einzelhandelsverpackungen von Tabakerzeugnissen oder bei der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten oder in der Einzelhandelsverpackung von Tabakerzeugnissen verwendet wird;“

Änderung von § 50 des Gesetzes von 2002

46. § 50 des Gesetzes von 2002 wird geändert:

(a) in Absatz 1 durch die Ersetzung von „eine Probe eines Tabakerzeugnisses oder einer Probe eines Stoffes oder Gegenstands, der bei der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung von Tabakerzeugnissen verwendet wird“ durch „einer Probe eines Tabakerzeugnisses oder eines Nikotin-Inhalationsprodukts oder einer Probe eines Stoffes oder Gegenstands, der bei der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung von Tabakerzeugnissen oder Nikotin-Inhalationsprodukten verwendet wird“,

(b) in Absatz 2 Buchstabe a durch Ersetzung von „Tabakerzeugnis“ durch „Tabakerzeugnis oder Nikotin-Inhalationsprodukt“ und

(c) durch das Ersetzen von Absatz 3 durch den folgenden Absatz:

„(3) Ist ein Tabakerzeugnis oder ein Nikotin-Inhalationsprodukt oder ein Stoff oder Gegenstand, der bei der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung eines Tabakerzeugnisses oder eines Nikotin-Inhalationsprodukts verwendet wird, in einem Behältnis enthalten und ist seine Unterteilung in Teile (aus welchen Gründen auch immer) nicht praktikabel, so nimmt ein befugter Angestellter, der Proben dieses Tabakerzeugnisses oder Nikotin-Inhalationsprodukts, Stoffes oder Erzeugnisses für die Zwecke der Analyse entnehmen möchte, 3 solcher Behältnisse derselben Charge in Besitz, und jeder dieser Behälter gilt als Teil einer Probe für die Zwecke des Absatzes 1, und die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

Änderung von § 53 des Gesetzes von 2002

47. § 53 des Gesetzes von 2002 wird geändert
- (a) in Absatz 1 Buchstabe b durch die Ersetzung von „dieses Gesetz“ durch „dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 oder das *Gesetz von 2023*“ und
 - (b) in Absatz 2 Buchstabe b durch die Ersetzung von „dieses Gesetz“ durch „dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 oder das *Gesetz von 2023*“.

Änderung des Gesetzes von 2002

48. Das Gesetz von 2002 wird durch die Einfügung der folgenden Paragraphen nach § 53 geändert:

„Einhaltungsaufforderung

54. (1) Ist ein befugter Angestellter davon überzeugt, dass eine Person gegen eine Bestimmung verstoßen hat, auf die dieser Paragraf Anwendung findet, kann der Ermächtigte eine Mitteilung (in diesem Gesetz als „Einhaltungsaufforderung“ bezeichnet) an die Person richten.
- (2) Eine Einhaltungsaufforderung muss:
- (a) die Gründe enthalten, die bei dem befugten Angestellten zu der Überzeugung geführt haben, dass eine Zuwiderhandlung gemäß Absatz 1 vorliegt,
 - (b) um sicherzustellen, dass die betroffene Person eine Bestimmung einhält, für die dieser Paragraf gilt, von der Person zu verlangen, dass sie solche Handlungen oder Handlungen unterlässt, wie sie in der Mitteilung angegeben sind oder werden, und
 - (c) Informationen bezüglich des Rechtsmittelweges gemäß Absatz 5 gegen die Aufforderung enthalten, einschließlich Informationen zum Verfahren zum Einlegen eines Einspruchs.
- (3) Die in einer Einhaltungsaufforderung gesetzte Frist gemäß Absatz 2 Buchstabe b darf nicht vor dem Datum liegen, das für das Einlegen eines Einspruchs gemäß Absatz 5 vorgesehen ist, bzw. darf nicht mit diesem übereinstimmen.
- (4) Ein befugter Angestellter kann—
- (a) eine Einhaltungsaufforderung jederzeit zurückziehen, wenn er dies als angemessen erachtet, oder
 - (b) wenn kein Einspruch nach Absatz 5 eingelegt wird, die im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b in der Aufforderung genannte Frist verlängern und die Person entsprechend schriftlich unterrichten.
- (5) Eine Person kann beim Bezirksgericht Beschwerde gegen eine ihr zugestellte Einhaltungsaufforderung einlegen, der spätestens 14 Tage nach

Zustellung der betreffenden Aufforderung erfolgen muss.

- (6) Legt eine Person Beschwerde nach Absatz 5 ein, so teilt sie der Verwaltung gleichzeitig Beschwerde und die Gründe für die Beschwerde mit, und der befugte Angestellte und der betreffende Beschwerdeführer haben das Recht, in der mündlichen Verhandlung gehört zu werden und Beweismittel beizubringen.
- (7) Bei einem Einspruch nach Absatz 5 kann das Bezirksgericht
 - (a) die betreffende Einhaltungsaufforderung bekräftigen;
 - (b) den befugten Beamten anweisen, die betreffende Einhaltungsaufforderung zurückzuziehen.
- (8) Ein befugter Angestellter muss einer Anweisung nach Absatz 7 Buchstabe b nachkommen.
- (9) Eine Person, die einer Einhaltungsaufforderung nicht bis zur gesetzten Frist nachkommt, macht sich einer Straftat schuldig.
- (10) Dieser Paragraf verhindert oder beschränkt nicht
 - (a) den Anspruch einer Person auf Einleitung eines Verfahrens zu Zwecken der Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch eine Person nicht unterbinden oder einschränken oder
 - (b) die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens wegen einer Straftat nach diesem Gesetz.
- (11) In diesem Paragraf bezeichnet „gesetzte Frist“ in Bezug auf eine Einhaltungsaufforderung
 - (a) das in der Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe b angegebene Datum, wenn nach Absatz 5 kein Rechtsbehelf gegen die Aufforderung eingelegt wird, oder
 - (b) den Tag unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums von 7 Tagen ab dem Datum, an dem das Bezirksgericht die Aufforderung bekräftigt, sofern eine Beschwerde gegen die Aufforderung gemäß Absatz 5 eingelegt wird und das Bezirksgericht die Aufforderung gemäß Unterabsatz 7 Buchstabe a bekräftigt.
- (12) Dieser Paragraf gilt für die folgenden Bestimmungen:
 - (a) §§ 33, 33A, 36 und 46;
 - (b) §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes von 2015;
 - (c) § 21, § 26, § 27, § 29, § 30 und § 31 des Gesetzes von 2023.

Verbotsverfügung

55. (1) Ist ein befugter Angestellter der Auffassung, dass eine Person gegen eine Bestimmung verstoßen hat, auf die dieser Paragraf Anwendung findet, so kann der befugte Angestellte mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltung oder eines anderen zu

diesem Zweck benannten Angestellten der betreffenden Person eine Anordnung (in diesem Paragraf als „Verbotsverfügung“ bezeichnet) gemäß Absatz 2 dienen oder veranlassen.

- (2) Die Verbotsverfügung muss
 - (a) von dem befugten Angestellten, der es ausstellt, unterzeichnet werden,
 - (b) feststellen, dass der befugte Angestellte der Auffassung ist, dass ein Verstoß nach Absatz 1 vorliegt,
 - (c) die Bestimmung oder die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des *Gesetzes von 2023*, auf die sich der mutmaßliche Verstoß nach Absatz 1 bezieht, angeben und
 - (d) die Person, der die Verbotsverfügung zugestellt wird, anweisen, um sicherzustellen, dass
 - (i) der Verstoß gegen eine Bestimmung nach Buchstabe c mit der Zustellung der Verbotsverfügung unverzüglich eingestellt wird,
 - (ii) das Tabakerzeugnis oder das Nikotin-Inhalationsprodukt erst dann in Verkehr gebracht wird, wenn alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Korrekturmaßnahmen, getroffen wurden, um das Erzeugnis mit der Bestimmung dieses Gesetzes oder des *Gesetzes von 2023*, auf das sich der Verstoß bezieht, in Einklang zu bringen;
 - (iii) das Tabakerzeugnis oder das Nikotin-Inhalationsprodukt, auf das sich der Verstoß bezieht, nicht in Verkehr gebracht wird, bis alle geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder des *Gesetzes von 2023*, auf das sich der Verstoß bezieht, zu gewährleisten;
 - (iv) das Tabakerzeugnis oder das Nikotin-Inhalationsprodukt, auf das sich der Verstoß bezieht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vom Markt genommen oder zurückgerufen wird, oder
 - (v) das Tabakerzeugnis oder das Nikotin-Inhalationsprodukt innerhalb einer bestimmten Frist und in einer in der Bekanntmachung des bevollmächtigten Beamten festgelegten Weise vernichtet oder zum Zwecke der Vernichtung durch den bevollmächtigten Beamten eingezogen wird.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mündlich oder schriftlich erteilt werden und soll, sofern mündlich erteilt, so bald wie möglich schriftlich festgehalten werden.
- (4) Eine Verbotsverfügung tritt in Kraft,
 - (a) wenn in der Verbotsverfügung dies erklärt wird, unverzüglich nach Entgegennahme der Verfügung durch die Person, der sie zugestellt wird, oder
 - (b) in jedem anderen Fall —
 - (i) wenn gegen die Verbotsverfügung bis Ablauf der Frist, in der ein solcher Rechtsbehelf eingelegt werden kann, oder nach dem Tag, der in der

Verbotsverfügung als Tag ihres Wirksamwerdens angegeben ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, keine Beschwerde eingelegt wird oder

- (ii) wenn eine Beschwerde eingelegt wird, am folgenden Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Verbotsverfügung im Rechtsmittelverfahren bestätigt oder die Beschwerde zurückgenommen wird, oder an dem Tag, der in der Verbotsverfügung als Tag angegeben ist, an dem sie in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

- (5) Die Einlegung einer Beschwerde gegen eine Verbotsverfügung, die nach Absatz 4 Buchstabe a wirksam werden soll, bewirkt nicht, dass der Vollzug der Verbotsverfügung ausgesetzt wird, der Beschwerdeführer kann jedoch beim Bezirksgericht beantragen, dass der Vollzug der Verbotsverfügung ausgesetzt wird, bis über die Beschwerde entschieden wird, und das Bezirksgericht kann, wenn es dies für angemessen hält, die Aussetzung des Vollzugs der Verbotsverfügung bis zur Einstellung der Beschwerde anordnen.
- (6) Bei Nichteinhaltung oder Verzögerung durch die Person, der die Verbotsverfügung zugestellt wurde, trifft ein befugter Angestellter mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden oder eines anderen von der Verwaltung in diesem Namen benannten Beamten alle Schritte, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Weisung nach Absatz 2 Buchstabe d zu gewährleisten, und dies kann die Rücknahme, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Vernichtung der betreffenden Erzeugnisse oder die Vorkehrungen für eine solche Rücknahme, Rückruf, Beschlagnahme oder Vernichtung oder beides umfassen.
- (7) Eine Person, die durch eine Verbotsverfügung geschädigt wird, kann innerhalb der Frist von 7 Tagen ab dem Tag, an dem die Verbotsverfügung zugestellt wird, in der vorgeschriebenen Weise gegen die Mitteilung an einen Richter des Bezirksgerichts bei dem Bezirksgerichts, in dem die Verbotsverfügung zugestellt wurde, Beschwerde einlegen und bei der Entscheidung über die Beschwerde kann der Richter —
 - (a) wenn er sich davon überzeugt hat, dass es unter den Umständen des Falles angemessen ist, die Verbotsverfügung mit oder ohne Änderung bestätigen, oder
 - (b) die Verbotsverfügung aufheben.
- (8) Wird in der mündlichen Verhandlung einer Beschwerde nach Absatz 7 eine Verbotsverfügung ungeachtet Absatz 6 bestätigt, so kann der Richter des Bezirksgerichts, von dem die Beschwerde angehört wird, auf Antrag des Beschwerdeführers den Vollzug der Verbotsverfügung so lange aussetzen, wie es der Richter unter den Umständen des Falles für angemessen hält.
- (9) Wer gegen eine Verbotsverfügung Beschwerde einlegt oder eine Anordnung beantragt, mit der die Anwendung der Verbotsverfügung nach Absatz 5 ausgesetzt wird, teilt der Verwaltung gleichzeitig die Beschwerde oder den Antrag und die

Gründe für die Beschwerde oder den Antrag mit, und die Verwaltung ist berechtigt, in der mündlichen Verhandlung der Beschwerde oder des Antrags zu erscheinen, gehört zu werden und Beweismittel beizubringen.

- (10) Der Vorsitzende der Verwaltung oder ein anderer zu diesem Zweck benannter Vorsitzende kann aus bestimmten Gründen eine gemäß diesem Paragraf gemachte Verbotsverfügung widerrufen oder ändern, und die Verwaltung ist auf der nächsten verfügbaren Sitzung der Verwaltung über einen solchen Widerruf oder eine solche Änderung und die Gründe dafür zu unterrichten.
- (11) Wurde eine Verbotsverfügung zugestellt und werden Tätigkeiten unter Verstoß gegen die Verbotsverfügung ausgeübt, so kann der Oberste Gerichtshof auf Antrag der Verwaltung die Fortführung der Tätigkeiten durch Beschluss untersagen.
- (12) Ein Antrag auf Erlass eines Beschlusses nach Absatz 11 beim Obersten Gerichtshof ist auf Antrag an die Person gerichtet, und der Gerichtshof kann bei der Prüfung der Angelegenheit eine solche einstweilige Verfügung (sofern vorhanden) erlassen, wie er es für angemessen hält, und die Verfügung, mit der ein Antrag nach Absatz 11 festgelegt wird, kann (falls vorhanden) solche Bedingungen für die Kostenzahlung enthalten, die das Gericht für angemessen hält.
- (13) Dieser Paragraph gilt für
 - (a) § 38 Absätze 1, 2, 7, 8 und 9 sowie § 43 Absatz 1, und
 - (b) § 24, § 25, § 27 und § 28 des *Gesetzes von 2023*.

Bußgeldbescheid

56. (1) Wenn ein befugter Angestellter Grund zu der Annahme hat, dass eine Person eine relevante Straftat begeht oder begangen hat, kann der befugte Angestellte eine schriftliche Mitteilung (in diesem Gesetz als „Festzahlungsbescheid“ bezeichnet) in der vorgeschriebenen Form zustellen, die besagt
- (a) dass die Person mutmaßlich die betreffende entsprechende Straftat begangen hat,
 - (b) wo und wann die Person mutmaßlich die betreffende entsprechende Straftat begangen hat,
 - (c) dass die Person innerhalb von 28 Tagen ab dem Datum des Bußgeldbescheids an die Verwaltung unter der im Bescheid angegebenen Anschrift eine Zahlung in vorgeschriebener Höhe, bei der es sich um einen Betrag von höchstens 2000 EUR handelt, leisten kann, welcher der Bescheid oder eine Kopie davon beizufügen sind,
 - (d) dass die Person nicht verpflichtet ist, die in der Mitteilung angegebene Zahlung zu leisten,
 - (e) dass eine Strafverfolgung gegen die Person wegen der mutmaßlichen relevanten Straftat während der Frist von 28 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe eingeleitet

- wird und, wenn die in der Mitteilung angegebene Zahlung während dieses Zeitraums erfolgt, keine Strafverfolgung wegen der mutmaßlichen relevanten Straftat eingeleitet wird, und
- (f) dass die Person bei Nichtleistung dieser Zahlung wegen der mutmaßlichen entsprechenden Straftat strafrechtlich verfolgt wird.
- (2) Wenn ein Bußgeldbescheid gemäß Absatz 1 zugestellt wird,
- (a) kann die Person, an die er gerichtet ist, eine Zahlung gemäß Absatz 1 Buchstabe c leisten,
 - (b) nimmt die Verwaltung vorbehaltlich Absatz 5 die Zahlung entgegen und behält sie und stellt eine Quittung für die Zahlung aus,
 - (c) Zahlungen, die die Verwaltung erhalten hat, werden der Person, die sie geleistet hat, nicht zurückerstattet, und
 - (d) wird eine strafrechtliche Verfolgung wegen der mutmaßlichen entsprechenden Straftat nicht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Frist eingeleitet und wird bei Leistung der angegebenen Zahlung innerhalb dieser Frist keine strafrechtliche Verfolgung wegen der mutmaßlichen entsprechenden Straftat eingeleitet.
- (3) In einem Verfahren wegen einer entsprechenden Straftat kann sich der Beklagte mit dem Nachweis verteidigen, dass er entsprechend einem wegen der Straftat ergangenen Bußgeldbescheid eine Zahlung gemäß diesem Paragraf geleistet hat.
- (4) Der Minister kann den Betrag einer Pauschalzahlung vorschreiben und für verschiedene Straftaten unterschiedliche Beträge vorschreiben.
- (5) Zahlungen, die die Verwaltung im Rahmen dieses Paragrafen erhält, werden in die Finanzkasse eingezahlt oder verwendet, so wie der Minister für öffentliche Ausgaben, die Umsetzung des Nationalen Entwicklungsplans und die Reform dies veranlassen kann.
- (6) In diesem Paragraf bezeichnet „relevante Straftat“:
- (a) eine Straftat nach § 43 oder
 - (b) eine Straftat nach § 21, § 25 oder § 28 des *Gesetzes von 2023*.

Rechtliches Privileg

57. (1) Vorbehaltlich Absatz 2 wird nichts in diesem Gesetz, dem Gesetz von 2015, dem *Gesetz von 2023* oder der Verordnung von 2016 die Offenlegung von privilegiertem Rechtsmaterial durch eine Person erzwingen oder die Annahme privilegierter Rechtsmaterialien gestatten.
- (2) Die Offenlegung von Informationen oder der Besitz von Informationen kann gemäß diesem Gesetz, dem Gesetz von 2015, dem *Gesetz von 2023* oder den Verordnungen von 2016 erzwungen werden, obwohl festgestellt wird, dass die Informationen

privilegiertes Rechtsmaterial sind, vorausgesetzt, dass die zwingende Offenlegung oder die Übernahme ihres Besitzes durch Mittel erfolgt, mit denen die Vertraulichkeit der Informationen aufrechterhalten werden kann (gegen die Person, die eine solche Offenlegung oder einen solchen Besitz fordert) bis zur Feststellung durch den Obersten Gerichtshof, ob es sich um privilegiertes rechtliches Material handelt.

- (3) Unbeschadet Absatz 4 muss, wenn unter den in Absatz 2 genannten Umständen Informationen gemäß diesem Gesetz, dem Gesetz von 2015, dem *Gesetz von 2023* oder der Verordnung von 2016 offengelegt wurden, die Person
 - (a) der gegenüber diese Informationen offengelegt wurden, oder
 - (b) die sie in Besitz genommen hat,(es sei denn, der Person wurde innerhalb der in diesem Absatzes später genannten Frist die Bekanntgabe eines Antrags nach Absatz 4 in Bezug auf die betreffende Angelegenheit zugestellt) beim Obersten Gerichtshof eine Entscheidung darüber beantragen, ob die Information privilegiertes rechtliches Material ist, und ein Antrag nach diesem Paragraf ist innerhalb von 30 Tagen nach der Offenlegung oder der Übernahme des Besitzes zu stellen.
- (4) Eine Person, die unter den in Absatz 2 genannten Umständen zur Offenlegung von Informationen gezwungen ist oder aus deren Besitz Informationen entnommen werden, kann beim Obersten Gerichtshof eine Entscheidung darüber beantragen, ob es sich bei den Informationen um privilegiertes Rechtsmaterial handelt.
- (5) Bis zur endgültigen Entscheidung eines Antrags nach Absatz 3 oder Absatz 4 kann der Oberste Gerichtshof die einstweiligen Verfügungen erteilen, die das Gericht für angemessen hält, einschließlich – unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden:
 - (a) der Bewahrung der Informationen ganz oder teilweise an einem sicheren und geschützten Ort auf eine vom Gericht festgelegte Weise, oder
 - (b) der Ernennung einer Person mit geeigneten rechtlichen Qualifikationen, die über das Niveau der Erfahrung verfügt, und die Unabhängigkeit von etwaigen zwischen den Parteien zu bestimmenden Interessen, die das Gericht für geeignet hält, um
 - (i) die Informationen zu prüfen und
 - (ii) einen Bericht für das Gericht zu erstellen, um das Gericht bei der Feststellung zu unterstützen oder ihm die Feststellung zu erleichtern, ob es sich bei den Informationen um rechtlich besonders geschütztes Material handelt.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 3, 4 oder 5 erfolgt durch ein formloses Gesuch und kann auf Weisung des Obersten Gerichtshof unter Ausschluss der Öffentlichkeit angehört werden.
- (7) In diesem Paragraf:

umfasst „Computer“ einen persönlichen Organizer oder ein anderes elektronisches Mittel zum Speichern oder Abrufen von Informationen;

bezeichnet „Informationen“ Informationen, die in einem Buch, einem Dokument oder einer Aufzeichnung, einem Computer oder auf andere Weise enthalten sind;

bezeichnet „privilegiertes Rechtsmaterial“ Informationen, die nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs berechtigt sind, die Vorlage aus Gründen des Rechtsberufsprivilegs zu verweigern.“

TEIL 7

VERSCHIEDENES

Änderung des Strafgesetzes (Psychoaktive Stoffe) von 2010

49. § 2 des Strafgesetzes (Psychoaktive Stoffe) von 2010 wird in Absatz 1 durch das Einfügen des folgenden Buchstaben nach Buchstabe d geändert:

„(da) ein Nikotin-Inhalationsprodukt im Sinne von § 2 des *Gesetzes über öffentliche Gesundheit (Tabakerzeugnisse und Nikotin-Inhalationsprodukte)* von 2023,“.

Änderung der Verordnungen von 2016

50. Die Verordnung Nr. 38 der Verordnungen von 2016 wird geändert —

- (a) in Absatz b) durch die Ersetzung von „dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 und das *Gesetz von 2023*“ für „dieses Gesetz und das Gesetz von 2015“,
- (b) in Absatz (c) durch die Ersetzung von „dieses Gesetz, das Gesetz von 2015 oder das *Gesetz von 2023*“ durch „dieses Gesetz oder das Gesetz von 2015“ und
- (c) b) durch die Ersetzung von Buchstabe d durch folgenden Wortlaut:

„d) die Bezugnahme auf ‚dieses Gesetz, nach dem Gesetz von 2015 oder nach dem *Gesetz von 2023*‘ ist als Bezugnahme auf „diese Verordnungen“ zu verstehen.

An Bille Sláinte Poiblí (Táirgí Tobac agus
Táirgí Ionanálaithe Nicitín), 2023

Entwurf des Gesetzes über öffentliche
Gesundheit (Tabakerzeugnisse
und Nikotin-Inhalationsprodukte) von 2023

BILLE

(mar a tionscnaíodh)

dá ngairtear

Acht do dhéanamh socrú maidir le miondíol táirgí tobac agus táirgí ionanálaithe nicitín a cheadúnú; do dhéanamh socrú maidir le clár de cheadúnais arna n-eisiúint faoin Acht agus de réir an Achta a bhunú agus a chothabháil; do dhéanamh socrú maidir le cionta gaolmhara áirithe; agus, chun na gríoch sin agus chun críoch eile, do dhéanamh socrú maidir leis an Acht Sláinte Poiblí (Tobac), 2002 a leasú; agus do dhéanamh socrú maidir le leasú iarmhartach a dhéanamh ar achtacháin áirithe eile agus maidir le hionstraimí reachtúla áirithe a chúlghairm; agus do dhéanamh socrú i dtaobh nithe gaolmhara.

GESETZENT WURF

(wie eingebracht)

mit dem Titel

Ein Gesetz, das die Lizenzierung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen und Nikotin-Inhalationsprodukten durch den Einzelhandel vorsieht; sowie die Einrichtung und Führung eines Registers von Lizenzen, die nach und im Einklang mit dem Gesetz erteilt wurden; für bestimmte damit zusammenhängende Straftaten; und für diese und andere Zwecke die Änderung des Gesetzes über öffentliche Gesundheit (Tabak) 2002 vorsieht; und die Folgeänderung bestimmter anderer Rechtsakte und den Widerruf bestimmter Rechtsvorschriften; und damit zusammenhängende Angelegenheiten vorsieht.

An tAire Sláinte a thíolaic,
1 Meitheamh, 2023

Präsentiert vom Minister für Gesundheit,
1. Juni, 2023

BAILE ÁTHA CLIATH
ARNA FHOILSIÚ AG OIFIG AN tSOLÁTHAIR
Le ceannach díreach ó
FOILSEACHÁIN RIALTAIS,
BÓTHAR BHAILE UÍ BHEOLÁIN, CILL MHAIGHNEANN,
BAILE ÁTHA CLIATH 8, D08 XAO6.
Teil: 046 942 3100
r-phost: publications@opw.ie
nó trí aon díoltóir leabhar.

DUBLIN
VERÖFFENTLICHT DURCH DAS STATIONERY OFFICE
Zu kaufen bei
VERÖFFENTLICHUNGEN DER REGIERUNG,
MOUNTSHANNON ROAD, KILMAINHAM,
DUBLIN, D08 XAO6.
Tel.: 046 942 3100
E-Mail: publications@opw.ie
oder über einen Buchhändler.

4,06 €

